



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 5. August 1963

Nr. 31

Der Hessische Minister des Innern

Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung im Polizeivollzugsdienst 865

Der Hessische Minister der Finanzen

Öffentlicher Dienst im Sinne des § 172 HBG und des § 158 BBG 866

Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes 866

Der Hessische Minister der Justiz

Übertragung von Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten 868

Der Hessische Kultusminister

Förderung der Studenten an den staatlichen Kunst- und Musikhochschulen im Lande Hessen 869

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektortorlaufbahn) bei wissenschaftlichen Bibliotheken 871

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Neufassung der Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung 872

Dritte Änderung der Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen 875

Bau und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung von Großkrotzenburg, Krs. Hanau, nach Frankfurt am Main 876

Tarif für die Fähren am Edersee 876

Tarife für die Fähre über den Altrhein in Ginsheim für den öffentlichen und den landwirtschaftlichen Verkehr 877

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Druckgasverordnung; hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze (Ziffer 40 bis 47) „Treibgastanks“ 878

Ausführungsanweisung zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. Februar 1960 — BGBl. I S. 83 881

Mitunterzeichnung von Unfallanzeigen nach § 1552 RVO durch den Personalrat 881

Hessischer Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte 882

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Beschleunigte Zusammenlegung Ober-Mockstadt, Krs. Büdingen 882

Beschleunigte Zusammenlegung Dalwigkthal, Krs. Waldeck 882

Änderung der Ausbildungsbestimmungen für staatlich anerkannte ländliche Hauswirtschaftsleiterinnen 883

Flurbereinigung Sontra, Krs. Rotenburg a. d. F. 883

Personalnachrichten

C. im Bereich des Hessischen Minister des Innern 884

Regierungspräsidenten

WIESBADEN

Aufhebung und Umbenennung von Wohnplätzen 885

Hessischer Verwaltungsschulverband

Dienstanfängerlehrgang für Verwaltungslehrlinge 885

Buchbesprechungen 886

Öffentlicher Anzeiger

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs in Bad Hersfeld 892

773

Der Hessische Minister des Innern

Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung im Polizeivollzugsdienst

Auf Grund des § 190 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen:

(1) Die ledigen Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister sind während ihrer Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet.

(2) Die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei und die Hessische Polizeischule können in begründeten Ausnahmefällen Beamte von der Verpflichtung nach Abs. 1 vorübergehend befreien, wenn dadurch dienstliche Belange, insbesondere die Verwendungs- und Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ruht während eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung, einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts, einer vorläufigen Dienstenthebung oder eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, wenn der Beamte sich während dieser Zeit außerhalb der Unterkünfte der Hessischen Bereitschaftspolizei und der Hessischen Polizeischule aufhält. Das gleiche gilt während einer dienstlichen Verwendung außerhalb dieser Unterkünfte.

(4) Den nach Abs. 1 verpflichteten Beamten ist für die gewährte Unterkunft ein Unterbringungsgeld von 12,— DM monatlich auf die Dienstbezüge anzurechnen.

(5) Das Unterbringungsgeld wird von den Dienstbezügen monatlich im voraus einbehalten. Es ist auch in den in Abs. 3 bezeichneten Fällen einzubehalten, wenn die Unterkunft während solcher Zeiten für den Beamten weiterhin bereitgehalten wird. Unterbringungsgeld ist jedoch nicht einzubehalten, wenn der Beamte zu einer auswärtigen dienstlichen Verwendung herangezogen wird, die sich über einen vollen Kalendermonat erstreckt; das gleiche gilt für die Teilnahme an Lehrgängen der Hessischen Polizeischule oder anderer Ausbildungseinrichtungen.

(6) Ist das Unterbringungsgeld nur für Teile eines Monats zu zahlen, so ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu entrichten.

(7) Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, während eines Lehrgangs in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wenn und soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Unterkunft und Verpflegung werden unentgeltlich gewährt.

(8) Den Empfängern von Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung, die in den Unterkünften der Hessischen Bereitschaftspolizei oder der Hessischen Polizeischule

wohnen und nicht Lehrgangsteilnehmer sind, ist vom ersten Tage an Beschäftigungsvergütung oder Trennungschädigung bis zur Höhe des um 25 v. H. gekürzten Beschäftigungstagegeldes zu zahlen. Für die Tage der Abwesenheit vom Dienstort bei Dienstreisen, Dienstbefreiung, Urlaub oder Krankheit werden die nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe eines Drittels der genannten Entschädigungen erstattet.

(9) Polizeivollzugsbeamte, die nicht auf Grund dienstlicher Verpflichtung in der Polizeiunterkunft wohnen und keine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung beziehen, haben ebenfalls ein Unterbringungsgehalt von 12,— DM

774

Der Hessische Minister der Finanzen

Öffentlicher Dienst im Sinne des § 172 HBG und des § 158 BBG

Die Ruhensvorschriften der §§ 172 HBG, 158 BBG finden keine Anwendung bei einer Verwendung eines Versorgungsempfängers

- a) beim Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V. — Landesgruppe Hessen — in Frankfurt am Main, Gutleutstraße 163—167
- b) beim Deutschen Rechenzentrum in Darmstadt, Rheinstr. 75
- c) als Vertreter eines hauptamtlichen Arbeitsamtsarztes
- d) als Leiter einer Annahmestelle für die Staatliche Sportwetten-GmbH Hessen und die Staatliche Zahlenlotto-GmbH Hessen.

Wiesbaden, 18. 7. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1060 — I 54

StAnz. 31/1963, S. 866

775

Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 4. Juli 1963 ist am 9. Juli 1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I Seite 97 verkündet worden. Sämtliche Bestimmungen des Gesetzes sind mit Rückwirkung vom 1. März 1963 in Kraft getreten.

Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich folgendes bekannt:

1. Zu Art. 1

Die neue Tabelle der Grundgehaltssätze enthält nur volle D-Mark-Beträge. Die Dienstalterszulagen sind ebenfalls auf volle D-Mark-Beträge festgesetzt worden. Hierdurch ergeben sich Änderungen in unterschiedlicher Höhe gegenüber dem bisherigen Recht. Außerdem ist das Spannungsverhältnis zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 1 und A 5 von bisher 100 zu 120 auf 100 zu 130 verbessert worden. Hierdurch ergibt sich eine Erhöhung der Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5. Die Besoldungsgruppen A 10 a und A 10 b sind für die aktiven Beamten ohne Bedeutung. Sie kommen nur für Versorgungsempfänger in Betracht, bei denen der Versorgungsfall zwischen dem 1. 4. 1938 und dem 31. 3. 1962 eingetreten ist.

Die Tabelle der Stellenzulagen enthält nur die unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen sowie die widerruflichen Stellenzulagen, die nach dem Besoldungsgesetz in der Fassung vom 14. November 1962 an aktive Beamte gewährt werden.

2. Zu Art. 2

Die neue Tabelle der Grundgehaltssätze ist für alle Versorgungsbezüge anzuwenden, deren Berechnung ein Grundgehalt des Hessischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegt. Hierzu gehören auch die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger, die auf Grund des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. April 1962 (GVBl. I S. 261) in das HBesG in der Fassung vom 1. 4. 1957 übergeleitet worden sind. Die Einschränkung in Nr. 6 meines Erlasses vom 8. 6. 1962 — P 1500 A — 313 — I 51 — (StAnz. S. 861), die

monatlich zu entrichten. Es ist monatlich nachträglich zu zahlen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 entsprechend.

(10) Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. April 1962, die Vorschriften des Abs. 8 letzter Satz und des Abs. 9 jedoch erst am 1. Juli 1963 in Kraft; mein Runderlaß vom 10. Februar 1958 (StAnz. S. 265) in der Fassung vom 16. Juni 1959 (StAnz. S. 695) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 7. 1963

Der Hessische Minister des Innern
IIIa 4 — Az.: 8 h 10

StAnz. 31/1963, S. 865

sich lediglich auf das Vierte Besoldungsänderungsgesetz vom 1. Juni 1962 (GVBl. I S. 278) bezieht, hat keine Wirkung für die Durchführung des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes. Die neue Tabelle der Stellenzulagen (Anlage 2 des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes) kann mit Rücksicht darauf, daß die Stellenzulagen des HBesG in der Fassung vom 1. 4. 1957 durch die bisherigen Änderungsgesetze teilweise eine andere Ordnungsnummer innerhalb der einzelnen Besoldungsgruppen erhalten haben, teilweise in Folge einer Hebung des ursprünglich mit der Zulage ausgestatteten Amtes weggefallen sind oder teilweise — unabhängig von den allgemeinen Erhöhungen — zusätzlich erhöht worden sind, nicht schematisch für Versorgungsbezüge angewendet werden. Ich bitte daher, folgendes zu beachten:

- a) Ist das letzte Amt und die Stellenzulage eines Versorgungsempfängers im HBesG i. d. F. vom 14. 11. 1962 (GVBl. I S. 479) in derselben Besoldungsgruppe und mit derselben Ordnungsnummer enthalten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles oder bei der Überleitung in das HBesG nach dem Stand vom 1. 4. 1957 maßgebend waren, so ist die Stellenzulage der neuen Tabelle zu entnehmen.
- b) Ist das letzte mit einer unwiderruflichen ruhegehaltfähigen Stellenzulage ausgestattete Amt eines Versorgungsempfängers nicht mehr in der gleichen Besoldungsgruppe aufgeführt wie am 1. 4. 1957, so kann die neue Tabelle der Stellenzulagen nicht angewendet werden. Die Stellenzulage ist in diesen Fällen in der bisherigen Höhe — einschließlich der Erhöhungen auf Grund der Besoldungserhöhungsgesetze — bei der Berechnung der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen.
Die gleiche Regelung gilt für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall nach dem 1. 4. 1957 eingetreten ist und deren letztes Amt nach Eintritt des Versorgungsfalles gehoben worden ist.
- c) Hat sich die Einstufung eines Amtes in der Besoldungsordnung nicht geändert, die Stellenzulage aber eine andere Ordnungsnummer innerhalb der Besoldungsgruppe erhalten, so ist die Stellenzulage in der Höhe zu berücksichtigen, die für die Stellenzulage mit der neuen Ordnungsnummer in der Tabelle angegeben ist. Buchst. d) ist zu beachten.
- d) Ist eine Stellenzulage durch die Besoldungsänderungsgesetze gegenüber dem Stand vom 1. 4. 1957 oder dem Stand bei einem späteren Eintritt des Versorgungsfalles erhöht worden, so müssen diese Erhöhungen bei Berechnung der Versorgungsbezüge unberücksichtigt bleiben, wenn der Versorgungsfall vor der Erhöhung eingetreten ist. Auch in diesen Fällen ist die Stellenzulage in der bisherigen Höhe — einschließlich der Erhöhungen auf Grund der Besoldungserhöhungsgesetze — bei der Berechnung der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen.
- e) Ist ein Amt nach dem Eintritt des Versorgungsfalles oder — bei Eintritt des Versorgungsfalles vor dem 1. 4. 1957 — nach dem 1. 4. 1957 mit einer Stellenzulage ausgestattet worden, so wird diese Stellenzulage bei der Berechnung der Versorgungsbezüge, da es sich insoweit um strukturelle Verbesserungen handelt, nicht berücksichtigt.
- f) Die Tabelle der Stellenzulagen enthält auch die widerruflichen Zulagen. Diese sind bei der Berechnung der Versorgungsbezüge außer Betracht zu lassen.

Eine nach § 29 Abs. 3 HBesG gewährte Ausgleichszulage vermindert sich nach Art. 2 Satz 2 des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes um die Beträge, um die das Grundgehalt und eventuelle ruhegehaltfähige Stellenzulagen erhöht worden sind. Dies bedeutet nicht eine Anrechnung in voller Höhe, sondern nur in der Höhe, die sich unter Berücksichtigung des jeweiligen Vomhundertsatzes des Ruhegehalts bzw. des Witwen- oder Waisengeldes ergibt.

3. Zu Art. 3

Die Ortszuschläge bei 2 bis 6 kinderzuschlagsberechtigten Kindern ergeben sich aus der Anlage dieses Erlasses.

4. Zu Art. 4 Nr. 1

Die Erhöhung der Kinderzuschläge um 10,— DM macht eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Zahlung des Kinderzuschlages in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 8 erforderlich. Hat ein Beamter sein uneheliches Kind nicht in seine Wohnung aufgenommen, so darf der Kinderzuschlag nur dann gezahlt werden, wenn der Beamte nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages, d. h. nunmehr mindestens 80,— bzw. 90,— bzw. 100 DM monatlich aufbringt. Ich bitte, diese Fälle beschleunigt zu überprüfen, damit Überzahlungen vermieden werden. Ergibt die Nachprüfung, daß die Zahlung des Kinderzuschlages einzustellen ist, so verbleiben die bis zum 31. 8. 1963 überzahlten Beträge nach § 39 Abs. 2 und 3 BesG in Ausgabe.

5. Zu Art. 4 Nr. 2 und 3

Die Neufassung des § 30 HBesG hat nur zur Folge, daß mit Wirkung vom 1. 3. 1963 an Stelle der seit 1. 7. 1962 gezahlten Erhöhung um 6 v. H. eine Erhöhung um 7,5 v. H. tritt.

6. Zu Art. 4 Nr. 4

Die Beamtengruppen der Versorgungsempfänger, denen nach dem neu eingefügten § 30 a eine Zulage gewährt wird, werden durch besonderen Erlaß bekanntgegeben.

7. Zu Art. 4 Nr. 5

Die Ausführungen zu Art. 4 Nrn. 2 und 3 (Nr. 5 dieses Erlasses) gelten entsprechend.

8. Zu Art. 4 Nr. 6

Die Neufassung des § 31 HBesG berücksichtigt die in Art. 4 Nrn. 4 und 5 enthaltenen Änderungen der § 30 a und 30 b HBesG.

9. Zu Art. 5

Die Erhöhung der Grundgehälter beruht nicht auf einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Erhö-

hung ist daher bei der Berechnung der Ausgleichszulage nach § 25 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 6 HBesG zu berücksichtigen.

Beamte und Richter, die nach § 25 Abs. 3 HBesG ein abstandsgleiches Grundgehalt erhalten und nach Maßgabe des früheren Besoldungsdienstalters in den Dienstaltersstufen der neuen Besoldungsgruppe aufsteigen, erhalten das sich aus der neuen Tabelle der Grundgehaltssätze ergebende jeweilige Grundgehalt.

10. Erhält ein Beamter eine Ausgleichszulage nach § 10 HBesG, so vermindert sich die Zulage um die Erhöhungen auf Grund des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes.

11. Für Beamte und Richter, die in den Landesdienst abgeordnet sind, gelten die Bestimmungen des Dienstherrn, aus dessen Bereich sie abgeordnet sind.

12. Zur Dienstleistung zu anderen Dienstherrn abgeordnete Beamte und Richter nehmen an der Erhöhung teil. Es ist ohne Einfluß, ob der andere Dienstherr die Dienstbezüge zum gleichen Zeitpunkt wie das Land Hessen erhöht oder ob die Dienstbezüge ganz oder teilweise dem Land erstattet werden.

13. Hat sich bei einem Beamten oder Richter seit dem 1. März 1963 die auszahlende Kasse oder die Haushaltsstelle geändert, so ist für die Nachzahlung die Kasse, die zur Zeit die Bezüge auszahlt, zuständig. Die Nachzahlungen sind grundsätzlich bei der Haushaltsstelle zu verbuchen, aus der die Bezüge zur Zeit gezahlt werden.

Ist ein Beamter oder Richter nach dem 1. März 1963 aus dem Dienst des Landes ausgeschieden, in den Ruhestand getreten oder verstorben, so ist für die Zeit vom 1. März 1963 bis zum Wegfall der Zahlung der Dienstbezüge die Kasse, die zuletzt Bezüge für Rechnung des Landeshaushalts gezahlt hat, zuständig. Die Nachzahlungen sind bei der gleichen Haushaltsstelle zu verbuchen, aus der die Bezüge bis zum Wegfall gezahlt worden sind.

14. Den für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zur RRO § 68 Abs. 1 Buchst. c. erteilt.

Wiesbaden, 15. 7. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1500 A — 333 — I 51

StAnz. 31/1963, S. 866

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Ortszuschlag								Anlage
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	
			bei 1		2		3		4		
Monatsbeträge in DM											
I a	B 7 bis B 11	S	246	306	328	357	386	415	444	481	
		A	209	263	284	311	338	365	392	427	
		B	172	220	239	263	287	311	335	366	
I b	A 15 bis A 16 c,	S	191	248	270	299	328	357	386	423	
		A	160	211	232	259	286	313	340	375	
		B	129	174	193	217	241	265	289	320	
II	A 11 bis A 14 a	S	154	204	226	255	284	313	342	379	
		A	130	173	194	221	248	275	302	337	
		B	106	142	161	185	209	233	257	288	
III	A 7 bis A 10 c	S	126	166	188	217	246	275	304	341	
		A	105	141	162	189	216	243	270	305	
		B	84	116	135	159	183	207	231	262	
IV	A 1 bis A 6	S	120	157	179	208	237	266	295	332	
		A	100	134	155	182	209	236	263	298	
		B	80	111	130	154	178	202	226	257	

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind: in Ortsklasse S um je 29,— DM, in Ortsklasse A um je 27,— DM, in Ortsklasse B um je 24,— DM,

für das sechste und die weiteren Kinder: in Ortsklasse S um je 37,— DM, in Ortsklasse A um je 35,— DM, in Ortsklasse B um je 31,— DM.

776

Der Hessische Minister der Justiz

Übertragung von Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten

I

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen übertrage ich gemäß § 169 Abs. 2 HBG des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173)

- a) dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main und
- b) dem Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main je für den Geschäftsbereich
1. die Festsetzung der Versorgungsbezüge, ausgenommen
 - a) die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge der Beamten des Justizministeriums, des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts,
 - b) die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften;

2. die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, auch auf Grund von Soll- und Kannvorschriften.

Die Übertragung in Nr. 1 umfaßt auch die Befugnis über

- a) die Anerkennung eines Dienstofffalls nach § 148 und 159 HBG,
- b) die Anerkennung eines Kriegsunfalls nach § 223 HBG,
- c) die Gewährung von Abfindungen nach § 166 HBG,
- d) die Gewährung von Übergangsgeld nach § 167 HBG zu entscheiden.

Ich behalte mir vor, die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge

- a) der Beamten des Justizministeriums,
- b) des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts,
- c) die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften.

II.

Ferner übertrage ich

- a) dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main und
- b) dem Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main je für den Geschäftsbereich

1. die Befugnis

- a) gemäß § 136 Abs. 4 Satz 2 HBG die Person des Empfängers und die Zahlungsweise des Sterbegelds abweichend zu bestimmen,
- b) nach § 152 Abs. 3 HBG einen Bediensteten anzuweisen, sich zum Zwecke der Neufestsetzung des Unfallausgleichs ärztlich untersuchen zu lassen,
- c) nach § 156 Abs. 6 und § 157 Abs. 3 HBG einen durch Dienstoffall verletzten früheren Beamten anzuweisen, sich zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbstätigkeit ärztlich untersuchen zu lassen;

2. die Entscheidung

- a) über Anträge auf Ersatz von Sachschäden (§ 94 HBG),
- b) über die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen (§§ 150 bis 162 HBG).

III

Unberührt bleibt die Vorschrift des § 169 Abs. 4 HBG, wonach Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, von dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen zu treffen sind.

Von der Einholung einer Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen und des Direktors des Landespersonalamtes Hessen nach § 169 Abs. 4 Satz 1 HBG kann abgesehen werden, sofern die mit Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 25. Februar 1963 (StAnz. Nr. 11/1963 S. 303) bekanntgegebenen Richtlinien nach § 169 Abs. 4 HBG beachtet werden.

IV

Ich bitte, mir jedoch zu berichten,

- a) wenn die Entscheidung in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde oder einer bestimmten anderen Stelle vorbehalten ist,

- b) wenn eine Anrechnung oder Bewilligung entgegen den Richtlinien zu § 169 Abs. 4 HBG angezeigt erscheint,
- c) wenn über eine in den Richtlinien zu § 169 Abs. 4 HBG nicht geregelte Frage von grundsätzlicher Art und von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung zu entscheiden ist,
- d) wenn sich in den übrigen zur selbständigen Entscheidung übertragenen Versorgungsfällen Zweifel grundsätzlicher Art ergeben.

Die Berichte sollen die Sach- und Rechtslage erörtern, einen bestimmten Vorschlag enthalten und sich nicht auf die Befürwortung eines Gesuchs beschränken oder die Entscheidung anheimstellen. Falls weitere Stellen an der Entscheidung zu beteiligen sind, sind die erforderlichen Abschriften beizulegen.

V

Für die der Durchführung der Versorgung dienenden Anordnungen und Entscheidungen außerhalb der Festsetzung (z. B. Anordnungen über das Ruhen und über das Erlöschen der Versorgungsbezüge, die Entscheidung über die Bewilligung und den Wegfall des Kinderzuschlags) sowie für die gesamte sonstige Betreuung der Versorgungsempfänger ist als Regelungsbehörde (§ 177 HBG) zuständig:

1. der Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt am Main für die Empfänger von Versorgungsbezügen aus seinem Geschäftsbereich und aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums,
2. der Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main für die Empfänger von Versorgungsbezügen aus seinem Geschäftsbereich.

VI

Zu Abschn. II Nr. 2 Buchst. a und b ordne ich an:

- a) Meine Entscheidung ist einzuholen,
 1. wenn es in den Unfallfürsorgebestimmungen vorgesehen ist,
 2. wenn
 - a) voraussichtlich entweder die Kosten des Heilverfahrens (§ 150) den Betrag von 5000,— DM oder
 - b) die zu ersetzenden Sachschäden (§ 94 und § 148 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 94) den Betrag von 1000,— Deutsche Mark übersteigen;
 3. wenn der Anspruch dem Grunde nach oder in erheblichen Beträgen der Höhe nach zweifelhaft ist,
 4. wenn es sich um Ansprüche des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts handelt.
- b) In den Fällen zu Abschn. VI Buchst. a Nr. 2 können — falls es den Umständen nach geboten ist — Abschlagszahlungen bis zu dem Betrage von 5000,— DM bzw. 1000,— DM (in den Fällen der RdNr. 6 zu § 94 HBG bis zu 500,— DM) geleistet werden.
- c) Unbeschadet der Zuständigkeit nach Abschn. II Nr. 2 Buchst. a und Abschn. II Nr. 2 Buchst. b bitte ich in allen Fällen zu berichten, die wegen der Person des Verletzten oder wegen der Begleitumstände des Dienstoffalls von besonderer Bedeutung sind.

VII

Es haben ihre Bedeutung verloren

- a) Abschn. III des Erlasses vom 12. Juli 1946 (3130 — Ia 1268), soweit er sich mit der Festsetzung der Versorgungsbezüge befaßt,
- b) Abschn. III Nr. 9 des Runderlasses vom 3. November 1950 — (JMBl. S. 112) —,
- c) der Runderlaß vom 1. August 1962 mit Ergänzung vom 6. September 1962 (JMBl. S. 90 und 103) ferner StAnz. 33/1962 S. 1108 und 38/1962, S. 1271.

Wiesbaden, 12. 7. 1963

Der Hessische Minister der Justiz
2121 — IIa 4232

StAnz. 31/1963, S. 868

Förderung der Studenten an den staatlichen Kunst- und Musikhochschulen im Lande Hessen

A. ALLGEMEINES

I. Zweck:

Die öffentlichen Mittel, die nach diesen Bestimmungen an Studenten der staatlichen Kunst- und Musikhochschulen in Hessen vergeben werden, sind für die hochschulgerechte Studienförderung bestimmt. Es soll hiermit eine Auslese von Begabten unter den Studenten gefördert werden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen. Die Förderung besteht zum Teil aus Stipendien, zum Teil aus langfristigen, zinslosen Darlehen. Durch die Darlehensaufnahme soll sich der förderungswürdige Student in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch gewährt.

II. Personenkreis:

1. Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Studenten gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen und das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben.

2. Geeignet ist der Student, der gute Leistungen zeigt und erwarten läßt; dabei sind die charakterliche Reife des Studenten, seine fachliche Leistung und sein Verständnis für die Umwelt zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die Feststellung der Eignung gelten

- für das erste Semester die Aufnahmeprüfung;
- vom zweiten Semester ab die Leistungen des vorangegangenen Semesters. Findet keine Aufnahmeprüfung statt, gelten die Leistungen der Probeseester als Grundlage.

3. Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Student, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltspflichtigen die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag. Der Umfang der Bedürftigkeit wird nach Teil B festgestellt.

4. Eine außerhalb der Bundesrepublik abgeschlossene Hochschulausbildung schließt — abgesehen von den in Teil A Ziffer 3 Abs. 4 genannten Fällen — die Förderung aus, wenn diese Ausbildung einer Hochschulausbildung in der Bundesrepublik mindestens gleichwertig ist.

5. Die vorangehende Förderung an einer wissenschaftlichen oder sonstigen nichtwissenschaftlichen Hochschule oder Schule steht der Förderung nicht entgegen.

III. Form und Umfang der Förderung:

1. Anfangsförderung

a) Dem Studenten sollen in den ersten drei Studiensemestern während der Vorlesungsmonate Mittel in Höhe eines Förderungsmeßbetrages von 195,— DM im Monat zur Verfügung stehen. Alle geförderten Studenten erhalten eine Ferienförderung von einem Monat nach dem zweiten Semester und wahlweise eine weitere Monatsförderung nach dem zweiten oder dritten Semester.

b) Die Höhe des Förderungsbetrages wird nach Teil B berechnet.

c) Der Förderungsbetrag wird als Stipendium vergeben.

2. Hauptförderung:

a) Dem Studenten sollen vom Beginn des 4. Studiensemesters Mittel in Höhe eines Förderungsmeßbetrages von 245,— DM im Monat zur Verfügung stehen. Die Förderung wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Sie endet mit dem zur Berufsausbildung berechtigenden Abschlußexamen bzw. mit Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung für die jeweilige Berufsausbildung vorgesehenen Studienzzeit, jedoch spätestens mit Erreichen der im Teil C bestimmten Höchstförerungsdauer.

b) Die Förderung kann auf die Dauer von zwei Semestern auch für ein anrechnungsfähiges Auslandsstudium gewährt werden.

Ein Studium im Ausland über zwei Semester hinaus kann nur mit meiner vorherigen Zustimmung gefördert werden.

c) Die Höhe des Förderungsbetrages wird nach Teil B berechnet.

d) Der Förderungsbetrag wird als Stipendium vergeben, jedoch für die Studenten, die sich in der Ausbildung für das künstl. Lehramt an höheren Schulen — Fachrichtung

Kunsterziehung und Musikerziehung — befinden, in den beiden letzten Semestern der in Teil C bestimmten Höchstförerungsdauer zu 50% als Darlehen nach Maßgabe der im Amtsblatt 1959 S. 203 ff. bekanntgegebenen Allgemeinen Richtlinien (siehe hierzu meinen Erlaß vom 16. 4. 59 — V/2 — 730/2-59).

3. Minderung des Förderungsmeßbetrages

Für Studenten, die während der Vorlesungszeit im Elternhaus leben, ist der Förderungsmeßbetrag der Anfangs- und Hauptförderung um 30,— DM im Monat herabzusetzen.

4. Sonderfälle

a) Soweit nach dem Studiengang im Einzelfall eine andere Regelung der Förderung tunlich erscheint, kann von den Absätzen 1 bis 3 abgewichen werden. Es ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe sind in der Förderungsakte des Studenten niederzulegen. Der gewährte Förderungsbetrag darf jedoch den Förderungsmeßbetrag nicht überschreiten.

b) Ein Zweitstudium kann mit Zustimmung des Förderausschusses der Hochschule ausnahmsweise gefördert werden.

c) Weitere Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen meiner Zustimmung.

IV. Verfahren

1. Zuständigkeit:

Die Verantwortung für die Durchführung der Studienförderung nach diesen Bestimmungen trägt die Hochschule. Sie nimmt ihre Verantwortung wahr durch den Förderausschuß nach § 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lehrmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 18. 5. 1962 (GVBl. S. 297). Der Förderausschuß kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen der Hochschulverwaltung bedienen.

2. Antragstellung

a) Anträge auf Aufnahme in die Förderung sind auf einem Formblatt bis spätestens 3 Wochen nach Unterrichtsbeginn — Ausschlußfrist — über den Direktor der Hochschule an den Förderausschuß zu richten, Anträge auf Weitergewährung der Förderung bis zum Ende der Vorlesungszeit des geförderten Semesters.

b) Der Antragsteller hat über seine und seiner Unterhaltspflichtigen wirtschaftliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, für deren Richtigkeit er die volle Verantwortung trägt. Er ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben sollen, soweit notwendig, gefordert werden. Legt der Antragsteller geforderte Belege nicht vor, so ist in der Regel davon auszugehen, daß er nicht bedürftig ist. Wenn sich Veränderungen gegenüber den im Antrage gemachten Angaben ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, diese jeweils unverzüglich der Hochschule mitzuteilen. Eine Neuberechnung des Förderungsbetrages für ein Studienhalbjahr ist nur vorzunehmen, wenn sich das durchschnittliche Monatseinkommen der Unterhaltspflichtigen und des Studenten um insgesamt mehr als 100 DM geändert hat.

3. Antragsbearbeitung

Der Förderausschuß entscheidet unter Berücksichtigung der Eignung und Bedürftigkeit des Studenten über seine Aufnahme in die Förderung, bewilligt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel den Förderungsbetrag und erteilt dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Hochschule bereitet die Entscheidung des Förderungs Ausschusses vor. Sie führt die Förderungsakten und prüft nach Maßgabe des Teiles B, in welchem Umfang der Antragsteller einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf. Sie übernimmt den Zahlungsverkehr. Wenn ein ordnungsgemäßer Weiterbewilligungsantrag gestellt wurde und der Förderausschuß noch keine Entscheidung treffen konnte, kann ein Abschlag auf den zu erwartenden Förderungsbetrag bis zu höchstens drei Monaten gezahlt werden, wenn sich aus dem Antrag keine Bedenken gegen die positive Entscheidung des Förderausschusses ergeben.

4. Zahlungsweise

Der Förderungsbetrag soll monatlich im voraus gezahlt werden.

5. Rückzahlung überzahlter Förderungsbeträge:

- a) Jeder überzahlte Förderungsbetrag ist zurückzufordern oder zu verrechnen, es sei denn, daß den Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten kein Verschulden trifft und die Rückforderung oder Verrechnung eine Härte bedeuten würde.
- b) Die Gründe, warum der überzahlte Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.

6. Wiederholung des Aufnahmeantrages:

- a) Ist der Antrag ganz oder teilweise wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, so kann er ohne Rücksicht auf die Ausschlußfrist nach A IV 2a erneuert werden, sobald der Antragsteller nachweist, daß sich seine wirtschaftliche Lage oder die seiner Unterhaltsverpflichteten verschlechtert hat.
- b) Ist der Antrag abgelehnt worden, weil der Student nicht die vorausgesetzte Eignung nachgewiesen hat, so kann der Antrag in der Anfangs- und Hauptförderung jeweils nur einmal, und zwar frühestens nach einem Semester erneuert werden.

B. BEMESSUNGSGRUNDSÄTZE

I. Höhe des monatlichen Förderungsbetrages:

1. Ein Student kann nur soweit gefördert werden, als ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen.

2. Der Betrag, der dabei den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, ist nach Abschnitt III zu berechnen.

3. Die Förderungsbeträge sind auf volle DM auf- oder abzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10,— DM im Monat werden nicht vergeben.

4. Bei einem Auslandsstudium während der Hauptförderung wird der Förderungsmeßbetrag um einen Auslandszuschlag erhöht. Außerdem werden dem Studenten die nachgewiesenen Studiengebühren im Ausland erstattet; wenn sie jedoch den Betrag von monatlich 100,— DM übersteigen, nur mit vorheriger Zustimmung des Förderausschusses.

II. Eigene Leistungen des Studenten:

1. Einkünfte aus eigener Arbeit:

- a) Während der Anfangsförderung bleiben diese Einkünfte grundsätzlich außer Betracht.
- b) Während der Hauptförderung werden diese Einkünfte angerechnet, soweit sie 1500,— DM im Jahr übersteigen.
2. Sonstige regelmäßige Einkünfte und Zuwendungen sind grundsätzlich in voller Höhe anzurechnen.

3. Gelegentliche Zuwendungen kleineren Umfangs, Gebührenerlaß und Freitisch bleiben außer Betracht.

4. Diejenigen Studenten, die berechtigt sind, eine Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz zu beantragen, werden nach vorliegenden Bestimmungen nur gefördert, wenn sie auch einen Antrag bei dem hierfür zuständigen Amt stellen. Der Antragsteller hat in diesem Falle sein Einverständnis zu erklären, daß eine ihm nachträglich bewilligte Ausbildungshilfe oder Erziehungsbeihilfe der Hochschule erstattet wird, und zwar bis zur Höhe des für den gleichen Zeitraum und für den gleichen Zweck ihm nach diesen Bestimmungen vorschußweise bewilligten Förderungsbetrages. Liegt der Betrag der monatlichen Ausbildungshilfe oder Erziehungsbeihilfe unter dem Förderungsbetrag nach diesen Bestimmungen, so kann der Unterschiedsbetrag aus den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln als Zulage zur Ausbildungshilfe oder Erziehungsbeihilfe gewährt werden.

5. Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles, auch solche die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen, sind angemessen zu berücksichtigen. Außergewöhnliche Belastungen können z. B. angenommen werden bei Waisen oder bei einem verheirateten Studenten mit Kindern, dessen Ehefrau eine berufliche Tätigkeit nicht möglich ist.

III. Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten:

1. Von dem Kreis der Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608 und 1360 BGB wird ein Betrag zur Deckung des Förderungsbedarfes vorausgesetzt, wenn ihr Nettoeinkommen die nachstehenden Beträge übersteigt. Die Dauer und das Ausmaß dieses Beitrages richten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des BGB über die Unterhaltspflicht; ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten, ist unerheblich. In Härtefällen kann der Förderungsausschuß eine andere Entscheidung treffen; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge

für die Eltern des Studenten	6120 DM
Haben beide Eltern ein Arbeitseinkommen, erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des 2. Ehegatten, doch nur bis zu einer Grenze von	1320 DM
Für den alleinstehenden Unterhaltsverpflichteten oder den Ehegatten des Studenten	4200 DM
für jedes unversorgte Kind des Unterhaltsverpflichteten, nicht eingerechnet die Kinder, die an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie an denjenigen sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist,	2040 DM

3. Der Freibetrag des Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist jedoch um dessen etwaiger Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, entspricht jedoch mindestens der Eigenleistung, die dem Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe bereits zugemutet worden ist, sofern der Antragsteller es geltend macht.

4. Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles — auch solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen — sind angemessen zu berücksichtigen.

5. Der die Freigrenze übersteigende Teil des Nettoeinkommens ist zu 50% als zumutbare Eigenleistung des Unterhaltsverpflichteten auf den Förderungsbetrag seiner an den wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und Schulen studierenden Kinder zu gleichen Teilen anzurechnen. Weist der Antragsteller nach, daß eines seiner Geschwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätten studiert, keine Förderung erhält, so wird dieses als unversorgtes Kind des Unterhaltsverpflichteten angesehen, für das ihm ein Freibetrag von 2040 DM belassen wird, sofern das für den Antragsteller günstiger ist.

IV. Berechnung des Nettoeinkommens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten:

1. Für das Nettoeinkommen ist auszugehen vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen.

2. Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen: die nach §§ 7a bis 7c EStG und § 7e EStG sowie nach §§ 75 bis 78 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung abgesetzten Beträge, der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG, soweit diese steuerfrei sind.

3. Es sind ferner hinzuzurechnen: steuerlich nicht erfaßte Einnahmen, soweit es sich nicht um einmalige Vermögensanfänge wie Erbschaften und Schenkungen (siehe aber Abschnitt V) und aus sozialen Gründen steuerfrei gebliebene Bezüge handelt. Danach sind insbesondere folgende Beträge nicht hinzuzurechnen:

- die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht,
- ein Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
- der Ersatz von Kosten nach dem § 13 Abs. 4 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- das Pflegegeld nach § 558c und die Leistungen nach § 195a der Reichsversicherungsordnung,
- Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 6 des StErlG 1962.

4. Von dem nach Ziffer 1 bis 3 errechneten Betrag sind abzusetzen:

Ausgaben für Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögenssteuer, Sozialversicherung und — soweit angemessen — für eine private Lebensversicherung oder ähnliche Einrichtung. Darüber hinaus können auch außergewöhnliche Belastungen im Sinne von §§ 33, 33a EStG abgesetzt werden, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind (z. B. Arbeitnehmer) oder voraussichtlich anerkannt werden; nicht abgesetzt werden können jedoch Freibeträge, die nach §§ 33a Abs. 1 und 2 EStG für studierende Kinder gewährt werden.

Sonstige Freibeträge des EStG sind nicht abzusetzen.

V. Heranziehung des Vermögens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten:

1. Das Vermögen ist zur Deckung des Förderungsmaßbetrages insoweit heranzuziehen, als seiner Verwertung (Veräußerung, Belastung, Verbrauch) zumutbar ist.

2. Das verwertbare Vermögen ist anteilmäßig auf die Gesamtzeit der Ausbildung entsprechend Teil D anzurechnen; es ist ferner die Zahl der Kinder zu berücksichtigen, für deren Ausbildung der Unterhaltsverpflichtete zu sorgen hat.

3. Nicht zumutbar ist die Verwertung:

- a) eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zur Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines Hausstandes gewährt wird, sowie Entschädigung auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KsEG), Eingliederungshilfe nach den §§ 9a und 9b des Häflingshilfegesetzes (HHG), Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), sofern diese nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden, Übergangshilfe nach den §§ 12 Abs. 5 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- b) des Hausrats,
- c) von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit bestimmt sind,
- d) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten allein oder mit Angehörigen bewohnen,
- e) von kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten.

4. Die Verwertung sonstigen Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dieses für den Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde.

C. FÖRDERUNGSDAUER

I. Zuständigkeit:

Die Förderung kann nur für die tatsächlich abgeleistete und mit einer Prüfung abgeschlossene Studienzeit gewährt werden, die in den Prüfungsordnungen für das jeweilige Fach vorgesehen ist; das Erfordernis der Abschlußprüfung entfällt für die Studienfächer, für die eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen ist (z. B. für das Studium der freien bildenden Künste).

II. Höchstförderungsdauer:

an Kunsthochschulen:	
Fachrichtung	
freie Künste (Malerei, Bildhauerei, Graphik)	10 Semester
Architektur, Landschaftskultur	6 Semester
künstlerisches Lehramt (Kunsterziehung)	8 Semester
an der Musikhochschule:	
Gesang und Opernschule	12 Semester
Klassen für künstl. Ausbildung (Soloklassen)	10 Semester
Künstlerisches Lehramt (Schulmusik)	8 Semester
Kirchenmusik	8 Semester
Orchesterschule	8 Semester
Dirigentenklasse	8 Semester
Privatmusiklehrerseminar	6 Semester
Schauspielschule	6 Semester
Tanzklasse	6 Semester

In Begründeten Einzelfällen ist mit meiner vorherigen Zustimmung eine Förderung über die angegebene Semesterzahl hinaus möglich. Der Antrag ist mir von der Hochschule zusammen mit einer Stellungnahme des Förderausschusses so rechtzeitig vorzulegen, daß der Anschluß an die Regelförderung gewährleistet ist. Für nicht angeführte Fächer behalte ich mir die Festsetzung der Förderungsdauer vor.

III. Wechsel des Studienfaches:

Wechselt ein geförderter Student sein Studienfach aus Gründen, die der Förderausschuß anzuerkennen vermag, so ist die Förderungswürdigkeit erneut zu prüfen. Bei der Berechnung der Förderungsdauer für das neue Studienfach werden die bisher geförderten Semester nur angerechnet, soweit sie dem Studenten als Fachsemester anerkannt werden.

D.

Diese Bestimmungen treten mit Beginn des Sommersemesters 1963 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien vom 16. 4. 1959 (Amtsblatt 1959 S. 200) und mein Erlaß vom 30. 3. 1962 aufgehoben.

E.

Diese Bestimmungen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht.

Wiesbaden, 2. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
StAnz. 31/1963, S. 869

778

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) bei wissenschaftlichen Bibliotheken

Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen stellen zum 1. Oktober 1964 Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) ein.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschlußzeugnis einer Realschule oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen; sie sollen am 1. 4. 1964 das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Aussicht auf Einstellung haben nur Bewerber(innen), die eine besondere Eignung für den Bibliothekarberuf nachweisen. Hierzu gehören vor allem angemessene Kenntnisse in Literatur und in den Fremdsprachen Latein, Englisch und Französisch bzw. Russisch.

Bewerber(innen) unter 18 Jahren bewerben sich als Bibliothekslehrling.

Die Ausbildung der Bibliothekaranwärter(innen) dauert 2 1/2 Jahre, die der Bibliothekslehrlinge 2 Jahre.

Bewerbungen können sofort, spätestens zum 30. September 1963, eingereicht werden und sind an den Herrn Direktor der nächstgelegenen wissenschaftlichen Bibliothek zu richten. Es kommen hierfür in Betracht:

- Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Darmstadt, Schloß,
- Stadt- und Universitätsbibliothek, Frankfurt am Main, Untermainkai 14,
- Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main, Zeppelinallee 8,
- Landesbibliothek Fulda, Fulda, Heinrich-v.-Bibra-Platz 12,
- Bibliothek der Justus-Liebig-Universität, Gießen, Bismarckstraße 37,
- Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4 A,
- Bibliothek der Philipps-Universität, Marburg (Lahn), Friedrichsplatz 15,
- Staatsbibliothek der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ (früher Westdeutsche Bibliothek), Marburg (Lahn), Universitätsstraße 25,
- Nassauische Landesbibliothek, Wiesbaden, Rheinstr. 55-57.

Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:

- a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
- c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist,
- d) ein Lichtbild.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die vom Landespersonalamt Hessen Ende 1963 durchgeführt wird und zu der das Landespersonalamt einlädt.

Weitere Auskunft über den Bibliothekarberuf erteilen die genannten Bibliotheken und die Bibliotheksschule in Frankfurt (Main), Untermainkai 14.

Wiesbaden, 15. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
H 2 — 451/42 — 94
StAnz. 31/1963, S. 871

779

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Neufassung der Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamts für Bodenforschung

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen erlasse ich mit Wirkung vom 1. Juli 1963 die nachstehend abgedruckte Gebührenordnung. Die Gutachten- und Gebührenordnung vom 24. November 1956 (StAnz. S. 1294) ist vom gleichen Tag ab nicht mehr anzuwenden.

Zu § 7 Abs. 4 der Gebührenordnung vom 1. Juli 1963 werde ich eine Anordnung erlassen, durch die der Bereich der gesetzlichen Gebührenbefreiungen näher abgegrenzt werden wird. Bis zum Erlaß dieser Anordnung sind bei Vereinbarungen über Aufträge an das Landesamt die Kosten für alle Leistungen in Wasserverbands-, Siedlungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten in voller Höhe gemäß der Gebührenordnung zu veranschlagen; Verhandlungen über eine etwaige Gebührenbefreiung des Auftraggebers sind nach Erlaß meiner Anordnung zu führen.

Wiesbaden, 1. 7. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
M — IV d 1 — C 5 — 1118/63

StAnz. 31/1963, S. 872

Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

§ 1

Kostenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme von Personal und Einrichtungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung für Gutachten, Beratungen, Auskünfte und ähnliche Leistungen ist kostenpflichtig.

(2) Das Hessische Landesamt für Bodenforschung erhebt für solche Leistungen vom Auftraggeber Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Kostenberechnung

Bei der Kostenberechnung werden unterschieden und getrennt ausgewiesen:

- a) Hauptgebühr
- b) Nebengebühren
- c) Auslagen.

§ 3

Hauptgebühr

(1) Die Hauptgebühr wird nach dem Zeitaufwand für die Erstattung des Gutachtens (oder der Beratung, Auskunft und ähnlicher Leistung) berechnet, soweit nicht eine Pauschalgebühr nach Absatz 3 erhoben wird.

(2) Bei der Ermittlung der Hauptgebühr gelten folgende Sätze, in denen auch die Gemeinkosten enthalten sind:

	Std.-Satz DM	Tagessatz DM
a) für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 und höher und für Angestellte der Vergütungsgruppe BAT III und höher	20,—	160,—
b) für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und für Angestellte der Vergütungsgruppen BAT VI bis IV	15,—	120,—
c) für Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 und für Angestellte der Vergütungsgruppen BAT VIII und VII	10,—	80,—
d) für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 und für Angestellte der Vergütungsgruppen BAT X und IX, sowie für Lohnempfänger	6,—	48,—

(3) Bei ingenieurgeologischen Gutachten werden statt der im Absatz 2 genannten Tages- und Stundensätze Pauschalgebühren erhoben, die sich auf den Bauwert des Bauwerks beziehen und nach einer Berechnungstabelle (Tabelle 1, s. Anhang) ermittelt werden. Als Bauwert gelten die Rohbaukosten oder (bei Tiefbauvorhaben) die Herstellungskosten.

(4) Ist der Wert eines Bauwerkes nicht bekannt, so wird auch für das ingenieurgeologische Gutachten die Hauptgebühr nach Absatz 2 berechnet.

§ 4

Nebengebühren

(1) Nebengebühren sind die Vergütungen für Aufwendungen des Landesamtes, die neben den nach § 3 berechneten Kosten für Einzeluntersuchungen im Gelände und in den Laboratorien zum Zwecke der Durchführung des Auftrages entstehen, einschließlich der Gemeinkosten.

(2) Für diejenigen Leistungen, deren Aufwand nach Erfahrung bekannt ist, gelten dabei die festen Gebührensätze des Verzeichnisses für die Nebengebühren (Tabelle 2, s. Anhang).

(3) Für Leistungen, die im Verzeichnis für die Nebengebühren zwar nicht enthalten, dort aufgeführten Leistungen aber ähnlich sind, gelten die Gebührensätze vergleichbarer Leistungen dieses Verzeichnisses.

(4) Für Leistungen, die sich nicht auf die festen Gebührensätze des Verzeichnisses für die Nebengebühren beziehen lassen, wird die Gebühr nach § 3 Absatz 2 berechnet, gegebenenfalls zuzüglich einer angemessenen Vergütung für Geräteaufwand.

§ 5

Auslagen

Als Auslagen gelten und sind zu erstatten:

1. Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgelder, Fahrtkosten usw.)
2. Kosten für Leistungen und Hilfsarbeiten Dritter
3. Kosten für Entleih von Geräten Dritter
4. Kosten für Beförderung und Verwahrung von Geräten und anderen Gegenständen
5. Kosten für besonderes Verbrauchsmaterial und Aufwendungen für die Beschaffung besonderer Geräte
6. Kosten für zusätzliche vom Auftraggeber beantragte Ausfertigungen von Berichten, Abschriften, Fotokopien und ähnlichem
7. Post-, Fernsprech-, Zoll- und Frachtgebühren.

§ 6

Besondere Gebührenvereinbarung

(1) Für die Durchführung besonderer Untersuchungen sowie von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten kann das Amt besondere Gebührenvereinbarungen treffen.

(2) Überschreiten die entstehenden Kosten für einen Auftrag, der mit einer Inanspruchnahme des Amtes für längere Zeit verbunden ist, einen Jahresbetrag von DM 20 000,—, so kann an Stelle der Zahlung von Gebühren dieser Gebührenordnung eine Kostenerstattung nach besonderer Vereinbarung getroffen werden.

(3) Vereinbarungen dieser Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr und der Finanzen.

§ 7

Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Für Beratungen, Auskünfte und Untersuchungen, die keinen erheblichen Zeitaufwand erfordern, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(2) Für fortlaufende Untersuchungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder für einen Einzelauftrag mit einer größeren Anzahl gleichartiger Untersuchungen kann, wenn damit eine Verminderung des Aufwandes verbunden ist und die Vergütung nach den festen Sätzen des Verzeichnisses für die Nebengebühren berechnet wird, ein Nachlaß bis zu 30% gewährt werden.

(3) Bei Leistungen für Landesbehörden finden § 58, Absatz 2, und § 68, Absatz 1, der „Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden“ (RWB) keine Anwendung.

(4) Unberührt bleiben Befreiungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 8

Gebühren für Gerichtsgutachten

Die Gebühren für Gerichtsgutachten werden in Abweichung von dieser Gebührenordnung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

§ 9

Abwicklung von Aufträgen

(1) Vor der Ausführung eines Auftrags ist die Leistung mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren und der Kostenträger verbindlich festzulegen.

- (2) Soweit Art und Umfang der auszuführenden Leistungen nicht von vornherein übersehen werden können, bleibt es dem Amt überlassen, das Ausmaß der Untersuchungen in deren Verlauf festzulegen.
- (3) Gutachten, Beratungen, Auskünfte usw. in schriftlicher Form werden in dreifacher Ausfertigung abgegeben. Weitere angeforderte Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.
- (4) Die gebührenpflichtigen Leistungen des Amtes können von der Zahlung eines angemessenen Abschlages abhängig gemacht werden.
- (5) Die Schlußsumme des Rechnungsbetrages wird auf volle 0,50 DM aufgerundet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Gebührenordnung in der Fassung vom 24. November 1956 (StAnz. 50/1956 S. 1294) tritt zum gleichen Tage außer Kraft.
- (3) Vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung angenommene Aufträge werden nach der Gebührenordnung vom 24. November 1956 abgewickelt.

Anhang zur Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung vom 1. Juli 1963

Tabelle 1

Berechnungstabelle für die Hauptgebühr bei ingenieurgeologischen Untersuchungen

Bauwert DM	Gutachtengebühr DM
10 000	45,—
20 000	75,—
30 000	105,—
40 000	130,—
50 000	155,—
60 000	180,—
70 000	205,—
80 000	225,—
90 000	245,—
100 000	265,—
150 000	365,—
200 000	455,—
300 000	615,—
400 000	765,—
500 000	905,—
600 000	1 045,—
700 000	1 185,—
800 000	1 325,—
900 000	1 465,—
1,0 Mill.	1 605,—
1,5 Mill.	2 305,—
2 "	3 005,—
3 "	4 200,—
4 "	5 355,—
5 "	6 490,—
7,5 "	9 240,—
10 "	10 990,—
über 10 Mill.	1% des Bauwertes

Zwischenwerte werden interpoliert.

Von diesen Gebührensätzen werden in Rechnung gestellt:

- 1. für allgemeine Baugrundbeurteilung 25%
 - 2. für Baugrundvorgutachten 50%
 - 3. für Baugrunderkundung und allgemeine Gründungsberatung 75%
 - 4. für Baugrunderkundung und Gründungsberatung mit rechnerischer Setzungsabschätzung 100%
- Für ein Bauobjekt werden, auch wenn die Beurteilung in mehreren getrennten Gutachten erfolgt, zusammen nicht mehr als 100% dieser Gebührensätze berechnet.

Tabelle 2

Verzeichnis für die Nebengebühren einschließlich der Gemeinkosten

- Ingenieurgeologische Untersuchungen**
- 1. Entnahme einer ungestörten Erdstoffprobe 15,— DM
 - 2. Auspressung, Bestimmung und Beurteilung einer ungestörten Erdstoffprobe nach DIN 4022 und DIN 18 300 15,— DM

- 3. Bestimmung und Beurteilung einer gestörten Erdstoffprobe nach DIN 4022 und DIN 18 300 2,— DM
- 4. Zustandsmessungen an einer ungestörten Erdstoffprobe (Raumgewicht, Wassergehalt, Porengehalt, Sättigungsgrad) 30,— DM
- 5. Bestimmung des Wassergehaltes (als Einzelversuch) 6,50 DM
- 6. Siebanalyse, trocken 30,— DM
- 7. Siebanalyse mit Abschlämmen des Feinkorns (< 0,063 mm) 40,— DM
- 8. Schlämmanalyse nach CASAGRANDE (DIN 4016) 50,— DM
- 9. Kombinierte Sieb- und Schlämmanalyse 80,— DM
- 10. Bestimmung der Fließgrenze 40,— DM
- 11. " der Ausrollgrenze 20,— DM
- 12. " des spezifischen Gewichtes 25,— DM
- 13. " des Verdichtungsgrades 40,— DM
- 14. " des Glühverlustes 15,— DM
- 15. " des Schrumpfmaßes 12,50 DM
- 16. " der kapillaren Steighöhe 32,— DM
- 17. " der Durchlässigkeit von bindigen Böden 65,— DM
- 18. " der Durchlässigkeit von nicht bindigen Böden 45,— DM
- 19. Einaxialer Zylinderdruckversuch 35,— DM
- 20. Kompressionsversuch bis zu 5 Laststufen 125,— DM
- 21. Kompressionsversuch bei mehr als 5 Laststufen 150,— DM
- 22. Kompressionsversuch mit gleichzeitiger Bestimmung der Durchlässigkeit 180,— DM
- 23. Scherversuch an bindigen Böden mit 3 Einzelversuchen 150,— DM
- 24. Scherversuch an nicht bindigen Böden mit 3 Einzelversuchen 100,— DM
- 25. Dreiaxialer Druckversuch an bindigen Böden mit 3 Einzelversuchen:
 - a) Schnellversuch 150,— DM
 - b) langsamer Versuch 400,— DM
- 26. Dreiaxialer Druckversuch an nicht bindigen Böden mit 3 Einzelversuchen 100,— DM
- 27. Bestimmung der Proctordichte bei natürlichem Wassergehalt (Einzelversuch) 40,— DM
- 28. Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im Proctorgerät (ϕ 10 cm und 15 cm) 150,— DM
- 29. Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im Proctorgerät (ϕ 25 cm) 240,— DM
- 30. Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im Proctorgerät und gleichzeitige Durchführung des CBR-Versuchs 170,— DM
- 31. Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im CBR-Gerät und gleichzeitige Durchführung des CBR-Versuches für alle Punkte 200,— DM
- 32. Bestimmung des Raumgewichtes mit der Sand- oder Gips-Ersatzmethode — je Probe 15,— DM
- 33. Plattendruckversuch 210,— DM

Geologische Aufschlußarbeiten

- 34. Flachsondierungen von Hand für bodenkundliche und ähnliche Untersuchungen — je fallender Meter 4,— DM
- 35. Sondierbohrungen bzw. leichte Rammsondierungen mit dem Künzelstab von 0 bis 3 m je fallender Meter 10,— DM
ab 3 m je fallender Meter 15,— DM
- 36. Handbohrungen (ab 80 mm Durchmesser) je fallender Meter 20,— DM
- 37. Maschinelle Flachbohrungen in Lockergesteinen je fallender Meter 30,— DM

Chemische Untersuchungen
Gesteins-, Erz- und Mineralanalysen

- 38. Gesteinsanalyse (16 Bestandteile) 400,— DM
- 39. Erz- und Mineralanalyse, je nach Anzahl und Art der Bestandteile 100,— bis 400,— DM
- 40. Karbonatgesteins-Analyse (2—5 Bestandteile) 50,— bis 120,— DM

Quantitative Einzelbestimmungen
(an Gesteinen, Erzen, Mineralen u. ä.)

- 41. Aluminium 20,— DM
- 42. Barium 30,— DM

43. Barium (nach Abtrennung v. Ca u. Sr)	50,— DM	103. Gesamthärte (komplexometrische Titration)	18,— DM
44. Blei	35,— DM	104. Karbonathärte (vorübergehende Härte)	8,— DM
45. Calcium	45,— DM	105. Nichtkarbonathärte (bleibende Härte)	8,— DM
46. Chlorid mit Schmelzaufschluß	25,— DM	106. Sulfathärte	12,— DM
47. Chrom	30,— DM	107. Chloridhärte	8,— DM
48. Eisen (Fe ^{II} + Fe ^{III})	15,— DM	108. Oxydierbarkeit (KMnO ₄ -Verbrauch)	15,— DM
49. Eisen-II-wertig (FeO)	20,— DM	109. pH-Wert (elektrometrisch)	15,— DM
50. Kalium	50,— DM	110. Alkalitäten (p- und m-Wert), je	5,— DM
51. Kieselsäure (SiO ₂) durch Schmelzaufschluß	40,— DM	111. Aciditäten (Methylorange- und Gesamtacidität), je	5,— DM
52. Kieselsäure (SiO ₂) durch Säureaufschluß	30,— DM	112. Alkalikarbonat	5,— DM
53. Kohlensäure (CO ₂)	20,— DM	113. Gesamtrückstand	15,— DM
54. Kupfer	40,— DM	114. Abdampfückstand	15,— DM
55. Magnesium	35,— DM	115. Rückstand mit Glühverlust (nach Karbonatisierung)	15,— DM
56. Mangan	20,— DM	116. Urochrom-Bestimmung	15,— DM
57. Natrium	50,— DM		
58. Natrium + Kalium (aus einem Aufschluß)	70,— DM	Bodenchemische Bestimmungen	
59. Phosphor	30,— DM	117. pH-Wert, elektrometrisch (in Wasser oder KCl)	5,— DM
60. Schwefel (gesamt)	25,— DM	118. T-S Wert nach KAPPEN	10,— DM
61. Sulfatschwefel (in einfachen Fällen)	15,— DM	119. S-Wert nach VAGELER-ALTEN	10,— DM
62. Sulfidschwefel aus Gesamtschwefel und Sulfatschwefel	45,— DM	120. Karbonat nach SCHEIBLER	10,— DM
63. Titan	20,— DM	121. Gesamt-CaO	15,— DM
64. Wasser (H ₂ O+ — Gesamtwasser)	20,— DM	122. „Aktivkalk“	8,— DM
65. Wasser (H ₂ O — anhaftende Feuchtigkeit, nach Trocknen bei 105° C)	20,— DM	123. Austauschbares Calcium	15,— DM
66. Zink	35,— DM	124. Laktatlösliches Kalium	6,— DM
67. Zirkon	60,— DM	125. Laktatlösliche Phosphorsäure	6,— DM
		126. Gesamt-Kalium	25,— DM
Qualitative Einzelbestimmungen		127. Gesamt-Phosphorsäure	20,— DM
(an Gesteinen, Erzen, Mineralen u. ä.)		128. Fe ₂ O ₃ nach DEB	15,— DM
68. je Bestandteil	8,— DM	129. Humus-Bestimmung (Oxydation mit Chromsäure, Titration jodometrisch)	15,— DM
Chemische Wasseranalysen		130. $\frac{S_{rL}}{L}$ — Quotient nach SPRINGER	20,— DM
69. Große Trinkwasseranalyse	160,— DM	131. Farbquotient (nach vorausgegangener $\frac{S_{rL}}{r}$ -Quotient-Bestimmung)	5,— DM
70. Kleine Trinkwasseranalyse	90,— bis 120,— DM	132. Zersetungsgrad (Z. G.) nach SPRINGER	35,— DM
71. Kleine Mineralwasser- bzw. Heilwasseranalyse	650,— DM	133. C/N-Verhältnis	25,— DM
72. Technisch-chemische Wasseranalyse	100,— bis 200,— DM	134. Gesamt-Stickstoff	20,— DM
73. Bauchemische Wasseranalyse	100,— bis 150,— DM	135. Nitrat- oder Ammoniak-Stickstoff	20,— DM
Quantitative wasseranalytische Einzelbestimmungen		136. Pflanzenaufnehmbares Bor	35,— DM
Anionen:		137. Mangan nach SCHACHTSCHABEL („aktives Mangan“)	35,— DM
74. Chlorid	10,— DM	138. Pflanzenaufnehmbares Magnesium nach SCHACHTSCHABEL	35,— DM
75. Nitrat	15,— DM	139. Zink (colorimetrisch)	45,— DM
76. Nitrit	20,— DM	Mineralogisch-petrographische Untersuchungen	
77. Phosphat	15,— DM	140. Anfertigung eines Dünnschliffes im Normalformat	8,— DM
78. Sulfat	15,— DM	141. Anfertigung eines Anschliffes im Normalformat	8,— DM
79. Sulfid	20,— DM	142. Anfertigung eines Dünn-Anschliffes im Normalformat	25,— DM
80. gebundene Kohlensäure (Karbonat-Kohlensäure)	10,— DM	143. Anfertigung eines Körnerpräparates	3,— DM
Kationen:		144. Schneiden von Gesteinsproben im Format ca. 10 × 10 cm, je Probe	3,— DM
81. Alkalien (berechnet auf Natrium)	10,— DM	145. Feinschleifen und Lacken von Gesteinsanschnitten im Format ca. 10 × 10 cm, je Probe (Bei größerer Gesteins Härte je nach Zeit- und Materialaufwand entsprechender Aufschlag)	5,— DM
82. Alkalien (berechnet auf Kalium)	10,— DM	146. Mechanische Korngrößentrennung:	
83. Aluminium	20,— DM	a) siebanalytisch	25,— DM
84. Ammoniak, Ammonium	15,— DM	b) schlämmanalytisch (nach KÖHN)	25,— DM
85. Blei	15,— DM	147. Quantitative Mineraltrennung nach der Dichte mit Hilfe schwerer Flüssigkeiten, je Fraktion	25,— DM
86. Calcium	12,— DM	148. Quantitative elektromagnetische Mineraltrennung, je Fraktion	10,— DM
87. Eisen	15,— DM	149. Qualitative mikroskopische Mineral- und Gefügebestimmung an Dünnschliffen, Anschliffen oder Körnerpräparaten	40,— DM
88. Kupfer	15,— DM	150. Quantitative mikroskopische Gesteinsanalyse an Dünnschliffen, Anschliffen oder Körnerpräparaten	80,— DM
89. Lithium	55,— DM	151. Qualitative röntgenographische Phasenanalyse	100,— DM
90. Magnesium	12,— DM	152. Quantitative röntgenographische Phasenanalyse, je Komponente	170,— DM
91. Mangan	15,— DM	153. Differentialthermoanalyse	80,— DM
92. Zink	15,— DM	154. Hydrische Sonnenbrandprüfung basaltischer Gesteine, je Probe	25,— DM
Qualitative wasseranalytische Einzelbestimmungen			
93. je Bestandteil	5,— DM		
Sonstige wasseranalytische Bestimmungen			
94. Freie Kohlensäure	10,— DM		
95. Eisenaggressive Kohlensäure	10,— DM		
96. Kalkaggressive Kohlensäure	10,— DM		
97. Marmorauflösungsvermögen	20,— DM		
98. Kieselsäure (SiO ₂)	20,— DM		
99. Sesquioxyde	20,— DM		
100. Freier Sauerstoff	20,— DM		
101. Schwefelwasserstoff	20,— DM		
102. Chlorgas	20,— DM		

Radioaktivitäts-Analysen

155. Qualitative Aktivitätsanalyse 10,— DM
 156. Quantitative Aktivitätsanalyse:
 a) Gesamtgehalt radionaktiver Substanz (U-Äquiv. g/t) 60,— DM
 b) Quantitative Analyse des K₂O- und Th-Anteiles 50,— DM
 c) Quantitative Analyse des K₂O-, U- und Th-Anteiles 80,— DM
 d) Bestimmung des effektiven Urangehaltes bei Abwesenheit von Thorium 100,— DM

Foto- und Reproduktionsarbeiten

157. Makro- und Mikroaufnahmen wissenschaftlicher Objekte (Dünnschliffe, Anschliffe, Gesteinsanschnitte, Fossilien u. ä.)
 a) Negativ nach Schwierigkeit und Größe (24×36 mm, 9×12 cm, 13×18 cm) 10,— bis 80,— DM
 b) Kopie nach Größe (24 × 36 mm bis DIN A 1) 0,20 bis 30,— DM
 158. Aufnahmen von Karten, Plänen, Zeichnungen u. ä.
 a) Negativ nach Größe (24×36 mm, 9×12 cm, 13×18 cm, 18×24 cm) 0,20 bis 10,— DM
 b) Kopie nach Größe (24×36 mm bis DIN A 1) 0,20 bis 15,— DM
 c) Kopie auf transparentem Fotopapier nach Größe 0,50 bis 45,— DM
 159. TSK- und Blau-F-Lichtpausen nach Größe (DIN A 4 bis DIN A 0) 0,40 bis 6,50 DM
 160. VST-Lichtpausen (transparent) nach Größe (DIN A 4 bis DIN A 0) 1,20 bis 19,50 DM
 161. Kontakt-Fotokopien nach Größe (DIN A 4 bis DIN A 1) 0,70 bis 10,— DM

Schreibarbeiten

162. Einfache Abschriften im Format DIN A 4, je Seite 1,— DM
 163. Abschriften von Tabellen, fremdsprachlicher Texte u. ä., je Seite 1,50 DM

780

An die
Gewährträger der kommunalen Sparkassen
in Hessen

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden

Dritte Änderung der Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen

I.

Die gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Sparkassengesetz (HessSpG) vom 10. November 1954 (GVBl. S. 197) erlassenen Mustersatzungen für kommunale Sparkassen vom 5. Juni 1955 (Beilage zum StAnz. Nr. 26) in der Fassung der Ersten und Zweiten Änderungserlasse vom 12. Mai 1960 (StAnz. Seite 672 ff.) und vom 7. August 1962 (StAnz. S. 1139) werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Bei Realkredit und Krediten an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts kann das ordentliche Kündigungsrecht auf den Fall der Zinsregulierung beschränkt werden.“

2. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Die Spareinlagen dürfen nur bis 50 v. H. in Hypothek-, Grund- und Rentenschulden angelegt werden.“
(Satz 2 der bisherigen Fassung erledigt sich durch diese Neufassung.)

3. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Unterabsatz Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese Kredite dürfen im Einzelfall 3 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten und höchstens 200 000 DM betragen; die Beschränkung gilt nicht für Kredite bis 10 000 Deutsche Mark.“

4. § 16 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Sie können von der Sparkasse an andere Geldinstitute (§ 21) zum Zwecke der Rediskontierung weitergegeben werden.“

5. § 17 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kredite dürfen im Einzelfall 3 v. T. des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten und höchstens 100 000 Deutsche Mark betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis zu 10 000 DM.“

6. § 17 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag des ungedeckten Kredits an eine Genossenschaft darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.“

7. § 17 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamthöhe der ungedeckten Kredite an Genossenschaften darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.“

8. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf den Betrag von 300 000 DM nicht übersteigen, ...“

9. § 19 Abs. 2 Satz 1 (1. Halbsatz) erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 15 v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen.“

10. § 26 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von DM-Wechseln und DM-Schecks, die im Ausland zahlbar sind, und von Forderungen in ausländischer Währung (Noten, Sorten, Wechsel, Schecks, Reiseschecks u. ä.) Goldmünzen und Edelmetallen:

- a) für fremde Rechnung; die Bestimmung in Nr. 1 2. Halbsatz gilt entsprechend,
 b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstubengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist.“

11. § 26 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Schecks und Wechseln einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung; soweit es sich um Wechsel und Schecks handelt, die an ausländischen Plätzen zahlbar sind oder die auf ausländische Währung lauten, dürfen diese nur an die zuständige Girozentrale oder die Deutsche Bundesbank zum Einzug weitergegeben werden.“

12. § 26 Nr. 7 wird gestrichen.

Die folgenden Nr. 8 bis 11 werden 7 bis 10.

II.

Die zuständigen Organe der Gewährträger der kommunalen Sparkassen haben die vorstehenden Änderungen in ihren Satzungen bis zum 31. Dezember 1963 vorzunehmen. Soweit beabsichtigt ist, die Änderung nicht durchzuführen, ist rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1963 die Genehmigung zur Beibehaltung der bisherigen unveränderten Satzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Begründung

zu den Änderungen der Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen

A. Allgemeine Begründung

Die gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 HessSpG vom 10. November 1954 (GVBl. S. 197) erlassenen Mustersatzungen vom 5. Juni 1955 (Beilage zum StAnz. Nr. 26) i. d. F. der Änderungserlasse vom 12. Mai 1960 (StAnz. S. 672) und vom 7. August 1962 (StAnz. S. 1139) müssen in verschiedenen Punkten erneut geändert werden. Die Änderungen ergeben sich aus neuen Erkenntnissen des Sparkassenrechts, aus anderen Rechtsvorschriften und aus der praktischen Arbeit der Sparkassen. Rechtsgrundlage für die Vornahme der Änderungen ist § 10 Abs. 2 Satz 1 HessSpG, der der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde das Recht einräumt, zwei Mustersatzungen zu erlassen und damit der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde auch die Möglichkeit gibt, notwendige Änderungen erlassener Mustersatzungen vorzunehmen.

B. Im einzelnen

Zu I. 1) der Änderungen (§ 2 Abs. 3 neuer Satz 3)
Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der MuSa erfolgen Ausleihungen entweder als jederzeit kündbare Kredite oder als Darlehen in der Regel mit Kündigungsfristen und planmäßiger Tilgung. Die Worte „in der Regel“ gestatten hinsichtlich der

Kündbarkeit Ausnahmen. In der Praxis haben die Hundertsätze der Hypothekenbestände (einschließlich Zusagen) und sonstigen langfristigen Ausleihungen der Sparkassen, bei denen auf das ordentliche Kündigungsrecht verzichtet wurde, einen über den Ausnahmecharakter hinausgehenden Umfang erreicht. Der neu aufgenommene Satz 3 rechtfertigt dieses Auseinanderklaffen von Satzungsvorschrift und Praxis.

Zu I. 2) der Änderungen (§ 15 Abs. 7)

Durch diese Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, außer Spareinlagen auch Teile der noch nicht gebundenen sonstigen langfristigen Mittel, insbesondere der Sicherheitsrücklagen und der Pensionsrückstellungen ebenfalls im Realcreditgeschäft zu verwenden. Die Verwendung der genannten Mittel ist nach § 13 MuSa zulässig und wird im übrigen durch die nach § 11 Kreditwesengesetz erlassenen Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen begrenzt.

Zu I. 3) der Änderungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Unterabsatz 2. Satz)

Die Anhebung der Höchstgrenze für Kredite gegen Sicherungsübereignung von 100 000 DM auf 200 000 DM hängt mit der Erhöhung der Blankokreditobergrenze zusammen. Auf die Begründung zu I. 5) und I. 8) wird hingewiesen.

Zu I. 4) der Änderungen (§ 16 Abs. 2 letzter Satz)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Zu I. 5) und I. 8) der Änderungen (§§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 18 Abs. 1 Satz 2)

Die in den Mustersatzungen festgesetzten absoluten Blanko- und Personalkreditobergrenzen (50 000 DM bzw. 200 000 DM) sind seit 1955 unverändert geblieben. Dagegen ist der Einlagenbestand und das Geschäftsvolumen bei allen Sparkassen beachtlich gestiegen. Im Hinblick hierauf ist eine Anhebung der absoluten Grenzen auf 100 000 DM bzw. 300 000 DM erforderlich. Die Satzungsänderung entspricht dem Beschluß des Arbeitskreises der Länder für Sparkassenfragen.

Zu I. 6) und I. 7) der Änderungen (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 und 3)

§ 17 regelt in Abs. 1 die allgemeine Blankokreditgewährung und in Abs. 2 den Blanko-Genossenschaftskredit. Die bisherige Fassung des Abs. 2 läßt nicht eindeutig erkennen, ob Kredite an Genossenschaften insgesamt 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten dürfen. Durch die neue Fassung kommen die Vorschriften des Genossenschaftskredits klarer als bisher zum Ausdruck.

Zu I. 9) der Änderungen (§ 19 Abs. 2 Satz 1)

Mit der Satzungsänderung vom 12. Mai 1960 wurden die vom Bund und Ländern verbürgten Kredite aus dem Kommunalkreditkontingent der Sparkassen herausgenommen. Im Hinblick auf das auch weiterhin noch angespannte langfristige Kommunalkreditkontingent erscheint eine Erhöhung dieses Kontingents notwendig. Der bisherige V.-H.-Satz der langfristigen Kommunalkredite wurde um 2½ v. H. auf 15 v. H. zu Lasten des kurzfristigen Kontingents erhöht, wobei auch berücksichtigt ist, daß die Kreditrichtsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen gemäß § 11 KWG eine ausreichende Begrenzung darstellen. Die Änderung entspricht dem Beschluß des Arbeitskreises der Länder für Sparkassenfragen.

Zu I. 10) bis 12) der Änderungen (§ 26 Nr. 2, 5 und 7)

Durch das an Stelle der früheren Devisenvorschriften getretene Außenwirtschaftsgesetz ist eine redaktionelle Überarbeitung der einschlägigen Vorschriften über Kommissions- und Inkassogeschäfte (§ 26 Nr. 2, 5 und 7) erforderlich. Die Bestimmungen in § 26 Nr. 5 und 7, die das Inkasso von Forderungen aller Art einschließlich von Wechseln und Schecks, und zwar von DM-Abschnitten in ausländischer Währung betreffen, sind in einer Nummer zusammengefaßt worden, da der Inhalt der Nr. 7 weitgehend gegenstandslos geworden ist.

Wiesbaden, 10. 7. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

VI a — 38 h 08.01

StAnz. 31/1963, S. 875

781

Bau und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung von Großkrotzenburg, Kreis Hanau, nach Frankfurt am Main

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I. S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird in Ergänzung zu meiner Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung von Großkrotzenburg (Landkreis Hanau) nach Frankfurt (Main) vom 31. Mai 1963 — IV b — 215 E — 112 (StAnz. S. 703) bestimmt:

Auf das Verfahren zur Durchführung der Enteignung findet in dem Landkreis Hanau und dem Stadtteil Seckbach des Stadtbezirkes Frankfurt (Main) das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Wiesbaden, 10. 7. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

IV b — 215 E — 112

StAnz. 31/1963, S. 876

782

Tarif für die Fähren am Edersee

Für die Fähren am Edersee ist vom 1. August 1963 an der nachfolgende Tarif anzuwenden. Der Tarif wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. 7. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

V b 1 — Az.: 66 g 06.11

Tarif für die Fähren am Edersee

1. Festsetzung des Fährgeldes

Das Fährgeld beträgt für die Überfahrt während der täglichen Betriebszeit:

a) je Person einschließlich ihrer Traglast	0,50 DM
mindestens aber für jede Fahrt	0,70 DM
b) je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	0,25 DM
Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, werden unentgeltlich befördert;	
c) für Handschlitten, Handwagen, Handkarren — auch beladen — nicht zusammengeklappte Kinderwagen und Fahrräder, je Stück	0,50 DM
d) für Kleinkrafträder mit nicht mehr als 50 cm Hubraum sowie Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Stehplatz einer Person einnehmen, je Stück	0,80 DM
e) für Kleinvieh und Hunde, die nicht getragen werden, je Stück	0,50 DM

2. Zusätzliche Bestimmungen

Die Fährgeldsätze verdoppeln sich bei Überfahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit und bei Treibeis. Als „außerhalb der täglichen Betriebszeit“ gelten die Stunden, die in den Zeitraum nach Schluß der letzten bis zum Beginn der ersten fahrplanmäßigen Überfahrt fallen.

Ärzte, Hebammen und Feuerwehr auf Berufs- oder Dienstgängen oder -fahrten, bei nachgewiesenen Notständen auch andere Personen, müssen zu jeder Zeit gegen Entrichtung des festgesetzten Fährgeldes übersetzt werden.

3. Befreiungen

Vom Fährgeld sind befreit:

- a) an der Fähre Asel: die Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in dieser Gemeinde polizeilich gemeldet haben; an der Fähre Bringhausen: die Einwohner der Gemeinden Bringhausen und Niederwerbe (Scheid), die ihren Hauptwohnsitz in diesen Gemeinden polizeilich gemeldet haben;
- b) Angehörige der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mit entsprechendem Dienstaussweis;

- c) Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung, Briefträger, Postboten auf ihren regelmäßigen Dienstgängen;
- d) Kriegsbeschädigte und Gleichstehende mit amtlichem Ausweis.

4. Schlußbestimmungen

- a) Gebührenabweichungen im Widerspruch zu preisrechtlichen Bestimmungen sind nach § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. 7. 1954 (BGBl. I S. 175) — in der Fassung des Gesetzes vom 25. 12. 1955 (BGBl. I S. 869) — strafbar.
- b) Die festgesetzten Fährgelder sind Höchstpreise.
- c) Dieser Tarif tritt am 1. August 1963 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt wird der Tarif für die Fähren am Edersee vom Juli 1957 nicht mehr angewendet.

Hannover, 25. 6. 1963

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover
25 24 — Edersee

I. V.: gez. Dr. Thiemann, Regierungsdirektor

StAnz. 31/1963, S. 876

783

Tarife für die Fähre über den Altrhein in Ginsheim für den öffentlichen und den landwirtschaftlichen Verkehr

Für die Fähre über den Altrhein in Ginsheim ist vom 5. Juni 1963 an der nachstehend aufgeführte Tarif anzuwenden. Der Tarif wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. 7. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V b 1 — Az.: 66 g 06.11

StAnz. 31/1963, S. 877

Tarif für die Fähre über den Altrhein in Ginsheim für den öffentlichen Verkehr

Gültig ab 5. Juni 1963 innerhalb der täglichen Betriebszeit
Fährgeld
DM

I. Personen einschließlich Traglast

- a) je erwachsene Person
 - einfache Fahrt 0,20
 - hin und zurück 0,30
 - bei einem Wasserstand über 5 m Pegel Ginsheim
 - einfache Fahrt 0,30
 - hin und zurück 0,50
 - b) je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - einfache Fahrt 0,10
 - hin und zurück 0,20
- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, werden frei befördert.

II. **Fahrräder**, auch solche mit Kleinmotoren 0,15
Kleinkraftfahrzeuge mit nicht mehr als 50 ccm Hubr. 0,20

III. **Handwagen**, Handkarren, Hundekarren, Hundeschlitten, nicht zusammengeklappte Kinderwagen sowie Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Stehplatz einer Person einnehmen (ausgenommen das Handgepäck überfahrender Personen) 0,20

IV. **Tiere**, neben dem Fährgeld für die Begleitperson nach I:

- a) je Stück Großvieh: Pferd, Rindvieh, Esel, Maultier oder sonstiges Großvieh 0,50
 - b) je Stück Kleinvieh: Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, Ziege oder sonstiges Kleinvieh 0,25
 - c) Hunde je Stück 0,10
- Für Tiere, die auf Fahrzeugen befördert werden, wird ein besonderes Fährgeld nicht erhoben.

V. **Fuhrwerke** mit dem Gespannführer neben dem Fährgeld für die dazugehörigen Personen nach I und für das Gespann nach IV:

- a) Lastfuhrwerke über 1,5 t Tragfähigkeit, Lokomobilen, Dampfmaschinen oder sonstige schwere Fuhrwerke:
 - beladen 1,25
 - unbeladen 1,00
- b) leichte Last- und Personenfuhrwerke unter 1,5 t Tragfähigkeit, Marktfahrzeuge, Gigs, Leichenwagen, Zugkarren und sonstige leichte Fuhrwerke beladen und unbeladen 1,00
- c) Möbelwagen bis 8 m Länge
 - beladen oder unbeladen 2,50

- d) Möbelwagen über 8 m Länge
 - beladen oder unbeladen 3,25

VI. **Kraftfahrzeuge**, einschließlich Fahrzeugführer, neben dem Fährgeld für die dazugehörigen Personen nach I:

A. für Lastkraftfahrzeuge:

- a) bis 0,5 t Tragfähigkeit, beladen oder unbeladen 0,75
- b) von 0,5 t bis 1,5 t Tragfähigkeit
 - beladen oder unbeladen 1,25
- c) mit mehr als 1,5 bis 4 t Tragfähigkeit
 - beladen 2,25
 - unbeladen 1,75
- d) über 4 t Tragfähigkeit
 - beladen 4,00
 - unbeladen 3,00
- e) für Anhänger bis 1,5 t beladen oder unbeladen 1,25
- f) für Anhänger über 1,5 t
 - beladen 2,00
 - unbeladen 1,50

B. Zugmaschinen:

- a) für Zugmaschinen bis 12 PS 1,00
- b) bei Zugmaschinen bis 22 PS 1,25
- c) für Zugmaschinen über 22 PS 2,00

C. für Personenkraftwagen:

- a) bis zu 4 Sitzplätzen 1,00
- b) mit mehr als 4 Sitzplätzen 1,50
- c) VW-Busse und ähnliche 1,50
- d) für Kraftomnibusse und deren Anhänger
 - bis zu 25 Sitzplätzen 2,50
 - mit mehr als 25 Sitzplätzen 4,00

Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten Sitzgelegenheiten, auch Klappsitze einschl. des Sitzes für den Wagenführer

- e) für Krafträder ohne Beiwagen 0,50
 - mit Beiwagen und BMW „Isetta“ und ähnlichen Kleinstkraftwagen 0,75
- f) für Anhänger von Personenkraftwagen 0,70
- g) Wohnwagen 1,50

VII. **Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen:**

A. Vom Fährgeld befreit sind

1. mit besonderem Ausweis versehene Beamte und Angestellte einschließlich ihres Fahrzeugs
2. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz und der ihr unterstellten Wasser- und Schifffahrtsämter, die mit besonderen Ausweisen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion oder der Wasser- und Schifffahrtsämter versehen sind, einschließlich ihres Fahrzeugs
3. im Dienst befindliche Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung, ausgenommen für Fahrten von und zum Dienst
4. Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz mit den erforderlichen Begleitern
5. die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden sowie der Krankenstuhl eines Gehbehinderten
6. Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg nebst den zugehörigen Begleitmannschaften

B. Fährgeldermäßigungen:

Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes. Weitere Ermäßigungen werden nach besonderem Anhang zum Fährtarif gewährt.

C. Die Bestimmungen zu A. und B. gelten nicht für Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit und für Sonderfahrten.

VIII. **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die tägliche Betriebszeit wird auf einer Tafel an der Fähre und an den Landstellen bekanntgegeben. Für die Überfahrten außerhalb dieser Betriebszeit kann das doppelte Fährgeld, mindestens zusammen 5,00 DM erhoben werden. Das erhöhte Fährgeld ist anteilmäßig auf die Fahrgäste umzulegen.

2. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschine Gegenstände im Gewicht von mehr als 100 kg mitgeführt werden.
3. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstand sowie Eisbahn, für deren betriebssicheren Zustand von dem Fahrinhaber Sorge zu tragen ist, zu entrichten.

Mainz-Kastel, 10. 6. 1963

Wasser- und Schiffsamt Mainz
gez. Hintze, Regierungsbaurat

Fährgeldtarif für die Fähr über den Altrhein in Ginsheim für den landwirtschaftlichen Verkehr

Gültig ab 5. Juni 1963 innerhalb der täglichen Betriebszeit
Fährgeld
DM

I. Personen

- | | |
|--|------|
| a) Personen über 10 Jahre | 0,15 |
| b) Kinder von 6—10 Jahren | 0,10 |
| c) Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener | frei |
| d) Heft für 25 Fahrten | 3,00 |
| e) alle unter a) und b) genannten Personen bei Wasserständen über 5 m Ginsheimer Pegel | 0,30 |

II. Tiere

- | | |
|------------------------------------|------|
| a) 1 Stück Großvieh | 0,40 |
| 1 Stück Kleinvieh | 0,30 |
| 1 Hund | 0,10 |
| b) alle Tiere, die getragen werden | frei |

III. Kleinfahrzeuge

- | | |
|--|------|
| a) 1 Fahrrad, Kinderwagen oder Fährgeld gemäß Tarif Id | 0,15 |
| b) Schiebkarren, Handwagen, leer und beladen | 0,25 |

IV. Bespannte Fahrzeuge (Fuhrwerke) einschließl. Fahrzeugführer und einer weiteren Begleitperson

- | | |
|---|------|
| a) einspännige Fuhrwerke leer und beladen | 0,60 |
| b) zweispännige Fuhrwerke leer und beladen | 0,80 |
| c) jeder weitere Anhänger die Hälfte des Fahrpreises von IV a bzw. IV b | |
| d) landwirtschaftliche Maschinen als Anhänger | 0,30 |

V. Kraftfahrzeuge einschl. Fahrzeugführer und einer weiteren Begleitperson

- | | |
|--|------|
| a) 1 Kraffrad | 0,50 |
| b) 1 Kraffrad mit Beiwagen | 0,70 |
| c) Personenkraftwagen, Lieferwagen des Typs VW-Bus und dergleichen | 0,80 |
| d) 1 Lkw leer oder beladen | 1,20 |
| e) 1 Zugmaschine, Trecker ohne Anbaugerät | 0,60 |
| f) 1 Zugmaschine, Trecker mit Anbaugerät | 0,60 |
| g) 1 landwirtschaftliche Maschine als Anhänger | 0,30 |
| h) 1 Anhänger | 0,30 |
| i) 1 Mährescher, gezogen oder selbstfahrend | 1,75 |

Der Fährpächter ist berechtigt, außerhalb der täglichen Betriebszeiten der Fähr für das Übersetzen einen Zuschlag von 1,00 DM zu erheben.

Vorherige Anmeldung ist erforderlich.

Mainz-Kastel, 10. 6. 1963

Wasser- und Schiffsamt Mainz
gez. Hintze, Regierungsbaurat

784

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Druckgasverordnung

hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze (Ziffer 40 bis 47) „Treibgastanks“

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner 6. Sitzung nachstehenden Beschluß — DGA 141/63 vom 25. 2. 1963 — über eine Ergänzung der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (TG) gefaßt:

Ich mache den Beschluß, nach dem zu verfahren ist, gemäß § 3 Abs. 1 der Druckgasverordnung bekannt.

Der Beschluß lautet:

Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt ergänzt:

Im Abschnitt „G Sondervorschriften“ wird folgender neuer Unterabschnitt angefügt:

II Treibgastanks, Ziffer 40, Begriffsbestimmung

(1) „Treibgastanks“ sind Behälter für Propan, Butan und deren Gemische, die dauernd fest mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen ortsveränderlichen Betriebsanlagen verbunden und zu deren Antrieb bestimmt sind, deren Rauminhalt mindestens 20 und höchstens 200 l beträgt, deren Versuchsdruck (Prüfdruck) dem für Propan festgesetzten Wert entspricht und die nach Volumen gefüllt werden und zu diesem Zweck mit einem fest eingestellten Peilrohr ausgerüstet sind.

Ziffer 41 Allgemeines

(1) Auf Treibgastanks sind die für Flaschen geltenden Vorschriften der Abschnitte A bis F anzuwenden, soweit nicht in diesem Unterabschnitt besondere Regelungen getroffen werden.

(2) Zustimmungen des Deutschen Druckgasausschusses nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe c zur Höherbewertung der Schweißnähte für Flaschen gelten ohne ergänzende Verfahrensprüfung auch für Treibgastanks.

Ziffer 42 Baubestimmungen

(1) Abmessungen

Treibgastanks dürfen einen äußeren Durchmesser bis einschließlich 500 mm haben. Das Verhältnis der Gesamtlänge (einschließlich der Böden) eines Behälters zu seinem äußeren Durchmesser soll nicht größer als 4 sein.

(2) Mindestwanddicken

Die Wanddicke des zylindrischen Mantels muß bei einem äußeren Durchmesser bis einschließlich 400 mm mindestens 3 mm, bei größeren Durchmessern mindestens 4 mm betragen. Die Wanddicke der Böden darf nicht kleiner sein als die Wanddicke des zylindrischen Mantels.

Bei nahtlosen Behältern und bei geschweißten Behältern, die aus zwei tiefgezogenen Hälften hergestellt sind, beträgt die zulässige Mindestwanddicke 2,5 mm, wenn der Rauminhalt nicht größer als 40 l und der äußere Durchmesser nicht größer als 300 mm ist.

(3) Behälteröffnungen und Armaturen

1 Behälteröffnungen

In der Wandung der Treibgastanks sind im angemessenen Abstand von den Schweißnähten folgende Öffnungen vorzusehen:

- Füllöffnung
- Entnahmeöffnung
- Peilöffnung

Öffnung für das Sicherheitsventil.

Außerdem darf eine weitere Öffnung für ein Inhaltsanzeigergerät vorgesehen werden.

Bei der Verwendung kombinierter Armaturen ist die Zahl der Behälteröffnungen entsprechend zu verringern.

Die Öffnungen sind so anzuordnen, daß die Armaturen zugänglich und gut zu handhaben sind.

Zum unmittelbaren Anschluß der Armaturen an den Behälter sind in die Öffnungen ausreichend bemessene Muffen einzuschweißen; für das Inhaltsanzeigergerät darf ein Blockflansch verwendet werden. Die Öffnungen können auch in einer entsprechend bemessenen Platte, die in die Behälterwandung eingeschweißt wird, angeordnet werden.

2 Armaturen

Jeder Treibgastank muß im betriebsfertigen Zustand mit den in der Tabelle 1 genannten Armaturen ausgerüstet sein. Die Armaturen müssen die in der Tabelle genannten Gewindeanschlüsse nach amerikanischen Normen haben.

Zur betriebsmäßigen Kontrolle des jeweiligen Flüssigkeitsstandes durch den Betreiber darf jeder Behälter außerdem mit einem Inhaltsanzeigergerät (z. B. Drehpeilrohr, Schwimmeranzeigergerät) ausgerüstet werden. Flüssigkeitsstandsgläser dürfen nicht verwendet werden.

Tabelle 1 (zu Ziffer 42 Absatz 3 Nummer 2)

Armatur	Außengewinde ¹⁾ am	
	Einschraubstutzen	Anschlußstutzen
Füllarmatur	3/4 — 14 NGT	1 1/4 — 6 ACME-2G (zum Anschluß der Füllpistole)
Entnahmeventil	3/4 — 14 NGT	1/2 — 20 UNF-2A (zum Anschluß der Entnahmeleitung ²⁾)
Peilventil mit fest eingestelltem Peilrohr	3/4 — 18 NGT	—
Sicherheitsventil	1 — 1 1/2 NGT	—

3 Allgemeine Anforderungen an die Armaturen

Alle Armaturen müssen aus fehlerfreien geeigneten Werkstoffen hergestellt sein. Für Dichtungen dürfen nur propanbeständige Werkstoffe verwendet werden. Federn müssen aus nichtrostendem Stahl hergestellt sein.

Die Armaturen müssen so bemessen sein, daß sie den betriebsmäßig möglichen Drücken mit mindestens 1,5facher Sicherheit genügen.

Alle Armaturen müssen mit dem Herstellerzeichen und dem Jahr der Herstellung gekennzeichnet sein.

Die Armaturen sind unmittelbar an die Treibgastanks anzuschließen. Die Eindichtung muß bei allen betriebsmäßig möglichen Temperaturen gasdicht sein.

4 Füllarmaturen

Als Füllarmatur ist ein unter dem Gasüberdruck im Treibgastank und durch Federkraft schließendes Doppelrückschlagventil zu verwenden. Die Schließkraft der Feder muß so groß sein, daß der gasdichte Abschluß gegenüber der Atmosphäre auch bei geringem oder fehlendem Überdruck im Behälter gewährleistet ist.

Jede Füllarmatur muß eine auf den Anschlußstutzen aufschraubbare und mit der Armatur mittels Kette unverlierbar verbundene Kappe haben, die das Gewinde des Anschlußstutzens vor Beschädigung schützt. Die Kappe darf nur während des Füllvorganges entfernt werden.

Die Erfüllung vorgenannter Voraussetzungen muß nachgewiesen werden.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

1. die Bauart der Füllarmatur durch die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem geprüft und auf Vorschlag des Deutschen Druckgasausschusses von der für das Herstellerwerk nach Landesrecht zuständigen Behörde³⁾ anerkannt worden ist,
 2. die Füllarmatur mit der anerkannten Bauart übereinstimmt⁴⁾ und dies vom Hersteller durch die Kennzeichnung nach Absatz 3 Punkt 3 bestätigt worden ist.
- Bauartanerkennung sollen auf fünf Jahre befristet werden.

5 Entnahmeventil mit Tauchrohr

Flüssiges Gas ist über ein Tauchrohr zu entnehmen. Das Entnahmeventil muß von Hand absperrbar sein. Zwischen dem Einschraubstutzen des Ventils und dem Tauchrohr muß

¹⁾ Es handelt sich um Gewinde nach amerikanischen Normen, und zwar: NGT-Gewinde nach der Norm ASA 57. 1-1957 „Compressed Gas Cylinder Valve Inlet Connections“. Die Gewinde werden durch die Nenngröße in Zoll, die Gangzahl auf ein Zoll und das Symbol für das Gewinde bezeichnet, z. B. 3/4 — 14 NGT. Es bedeuten N = American (National) Standard, G = Gas und T = Taper (kegelig).

Acme-Gewinde nach der Norm ASA B 1. 5-1952 „Acme Screw Threads“. Außer der Nenngröße, der Gangzahl und dem Symbol sind die Klasse (hier 2) und die Ausführung (hier G, d. h. General Purpose) in der Gewindebezeichnung enthalten. Es gibt 3 Klassen, die sich durch ihr Gewindestpiel unterscheiden; Kombinationen aller Klassen untereinander sind möglich.

UNF-Gewinde nach der Norm ASA B 1. 1-1960. In der Gewindebezeichnung 1/2 — 20 UNF-2A besagt „UNF“, daß es sich um „Fine Threads Series in Unified part of American Standards“ handelt; 2 = Güteklasse, A = Außengewinde.

²⁾ Der Stutzen hat eine Anphasung von 45°, die als Dichtfläche für die mittels Überwurfmutter mit dem Stutzen zu verbindende, aufgebördelte Entnahmeleitung aus Kupfer dient.

³⁾ In Hessen: Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

⁴⁾ Falls Zweifel an der Übereinstimmung bestehen, kann die zuständige Behörde jederzeit eine Nachprüfung gefertigter Füllarmaturen und eine Prüfung der Fertigung fordern.

ein Rohrbruchventil liegen, welches sich beim Bruch der Entnahmeleitung schließt.

6 Peilventil mit fest eingestelltem Peilrohr

Die Durchgangsbohrung des von Hand absperrbaren Peilventils darf nicht größer sein als 1,5 mm.

Das mit dem Einschraubstutzen des Peilventils fest verbundene Peilrohr muß in Höhe des Flüssigkeitsspiegels des zu 80%⁵⁾ seines Rauminhaltes mit flüssigem Gas gefüllten Behälters münden; die Mündung muß so liegen, daß das Volumen auch bei schräger Stellung des Behälters richtig angezeigt wird.

Der Behälter oder das Peilventil müssen an geeigneter Stelle folgende deutliche Aufschrift tragen:

„Füllen beenden, wenn Flüssigkeit austritt!“

Das Peilventil darf nur zum Zwecke der Peilung während des Füllvorganges geöffnet werden.

7 Sicherheitsventil

Das Sicherheitsventil muß so beschaffen sein, daß der Behälter im Falle einer starken Erwärmung oder einer Überfüllung gegen unzulässige Drucksteigerungen geschützt ist.

Die verwendeten Sicherheitsventile müssen federbelastet sein. Sie müssen sich bei einem Druck von $28,5 \pm 2$ kg/cm² öffnen, spätestens bei einem Druck von 35 kg/cm² einen Durchgang von mindestens 6 Nm³ Luft/min gewährleisten, spätestens bei 90% des tatsächlichen Öffnungsdruckes wieder schließen und bis zum erneuten Öffnen nach dem Schließen gegen die Atmosphäre gasdicht sein.

Die Einstellung der Ventile muß gegen Änderungen gesichert sein.

Jedes Ventil muß auf dem Ventilkörper oder auf einem mit diesem fest verbundenen Typenschild folgende deutlich lesbare und unverlöschbare Kennzeichen tragen:

Ansprechdruck (Nenndruck) in kg/cm²

Gasdurchgang (Luft) bei einem Druck von 35 kg/cm² in Nm³/min

Name oder Fabrikzeichen des Herstellers

Monat und Jahr der Herstellung.

Die Erfüllung vorgenannter Voraussetzungen muß nachgewiesen werden. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

1. die Bauart des Sicherheitsventils durch die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem geprüft und auf Vorschlag des Deutschen Druckgasausschusses von der für das Herstellerwerk nach Landesrecht zuständigen Behörde⁶⁾ anerkannt worden ist,
2. das Sicherheitsventil mit der anerkannten Bauart übereinstimmt⁷⁾ und dies vom Hersteller durch die Kennzeichnung bestätigt worden ist.

Bauartanerkennungen sollen auf fünf Jahre befristet werden.

Das Ventil muß an den Dampfraum des Behälters angeschlossen sein.

Die Austrittsöffnung des Sicherheitsventiles muß außerhalb geschlossener Gehäuse liegen, möglichst weit von Zündquellen am Fahrzeug entfernt sein und ausströmendes Gas so nach oben führen, daß der Behälter oder das Fahrzeug nicht gefährdet werden. Liegt der Treibgastank in einem Gehäuse (z. B. Kofferraum), so ist das aus dem Sicherheitsventil austretende Gas durch eine Rohrleitung unmittelbar ins Freie abzuführen. Das Rohr muß in seinem Querschnitt ausreichend bemessen sein und Kondensatablauföffnungen haben.

Zum Schutz des Ventilsitzes und der Feder gegen Verschmutzung und Feuchtigkeit ist die Austrittsöffnung des Ventils oder des Ableitungsrohres durch eine Kappe oder Scheibe abzudecken, deren Berstdruck 3 kg/cm² nicht überschreiten darf. Die Farbe der Abdeckplatte⁸⁾ muß rot sein.

8 Armaturenschutz

Alle Armaturen sind gegen mechanische Beschädigung hinreichend zu schützen. Mit dem Behälter verbundene Teile zur Befestigung von Armaturenabdeckungen dürfen nur im Herstellerwerk des Behälters angeschweißt werden.

⁵⁾ Ein entsprechend dieser Peilrohreinrichtung bei 0° C (mittlere Temperatur des flüssigen Gases) mit Propan gefüllter Behälter ist bei einer Erwärmung des flüssigen Gases auf +50° C zu 95% seines Rauminhaltes gefüllt.

⁶⁾ In Hessen: Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

⁷⁾ Falls Zweifel an der Übereinstimmung bestehen, kann die zuständige Behörde jederzeit eine Nachprüfung gefertigter Sicherheitsventile und eine Prüfung der Fertigung fordern.

⁸⁾ Die Abdeckplatte (Signalscheibe) dient gleichzeitig als Anzeige, daß das Ventil angesprochen hat.

Ziffer 43 Kennzeichnung

(1) Das an gut sichtbarer Stelle anzuordnende Behälterschild muß folgende eingestempelte Kennzeichen tragen:

Name oder Fabrikzeichen des Herstellers,
Herstellungsnummer,
Gasbezeichnung,
Prüfdruck in kg/cm²,
Rauminhalt des Behälters in Liter,
Prüfdaten und -stempel des Sachverständigen.

Die Kennzeichen dürfen auch in einem verstärkten Behälterteil, z. B. in die Platte mit den Behälteröffnungen, eingestempelt werden.

(2) Die Typenbezeichnung (Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 5) darf nur in einen verstärkten Behälterteil, z. B. in die Platte mit den Behälteröffnungen, eingestempelt werden.

(3) Als Einprägung auf dem Behälterschild oder durch dauerhafte Farbaufschrift auf dem Behältermantel sind aufzunehmen:

„Schweißarbeiten am Behälter nur in einem
Herstellerwerk erlaubt!“

Ziffer 44 Anordnung und Befestigung der Treibgastanks an Fahrzeugen

(1) Treibgastanks sind in Kraftfahrzeugen oder ortsveränderlichen Anlagen so anzuordnen, daß

sie möglichst weit vom Motor oder von der Auspuffanlage entfernt sind (erforderlichenfalls sind die Behälter gegen Wärmestrahlung abzuschirmen),

die Bodenfreiheit des Treibgastanks größer ist als die anderer tiefliegender Teile des Fahrzeuges,

eine möglichst geringe Gefahr der mechanischen Beschädigung des Behälters und der Armaturen besteht (erforderlichenfalls sind am Fahrzeug Stoßstangen o. ä. anzubringen),

bei Undichtheiten am Treibgastank oder an dessen Ausrüstung Gas nicht (auch nicht über Warmluft- oder Klimaanlage) in den Führer- und/oder Fahrgastraum eindringen kann,

für den Fall der Unterbringung in einem geschlossenen Gehäuse dieses ausreichend ins Freie entlüftet wird.

(2) Lagerung und Befestigung des Tanks am Fahrzeug müssen mit genügender Sicherheit so ausgeführt und bemessen sein, daß Änderungen der Lage des Behälters ausgeschlossen sind. Mit dem Behälter verschweißte, zur Befestigung dienende Teile (Halterungen, Nocken u. dgl.) dürfen nur im Herstellerwerk des Behälters angeschweißt werden.

Ziffer 45 Prüfung

(1) Erstmalige Prüfung des Behälters: Die erstmalige Prüfung des Behälters und seiner Ausrüstung einschließlich der Einstellung des Peilrohres hat im Herstellerwerk durch den zuständigen Sachverständigen⁹⁾ zu erfolgen.

Über die Prüfung der Behälter sind Einzelbescheinigungen auszustellen

(2) Erstmalige Prüfung der Anlage nach dem Einbau: Jeder Behälter ist nach dem Einbau in ein Kraftfahrzeug oder in eine sonstige bewegliche Betriebsanlage durch den für den Betreiber oder den Montagebetrieb zuständigen Sachverständigen⁹⁾ vor seiner erstmaligen Inbetriebnahme auf sachgemäße Anordnung, Befestigung am Fahrzeug und ordnungsmäßigen Zustand einschließlich der Armaturen zu prüfen. Die Prüfung ist in der nach Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung unter Angabe der Fahrgestellnummer zu bescheinigen.

(3) Wiederkehrende Prüfung gemäß Ziffer 25: Die Frist für die wiederkehrende Prüfung gemäß Ziffer 25 beträgt fünf Jahre. In diese Prüfung ist eine Prüfung der ordnungsmäßigen Ausrüstung mit den vorgeschriebenen Armaturen einzubeziehen. Die Prüfungen sind zu bescheinigen (vgl. Absatz 2).

Ziffer 46 Füllen

(1) Genehmigung nach § 7 DGVO: Das Füllen der Treibgastanks ohne Wägung und Kontrollwägung darf nur in

Füllbetrieben erfolgen, denen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde¹⁰⁾ eine Ausnahme von der Ziffer 31 Absatz 4 erteilt worden ist.

(2) Bedingungen und Auflagen: Die dem Füllunternehmen zu erteilende Genehmigung soll u. a. mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden werden:

1. Füllanlage

Aus Fässern oder ähnlichen Behältern darf nicht gefüllt werden.

Die Verbindung zwischen Füllanlage und Treibgastank muß durch einen fest mit der Füllanlage verbundenen Schlauch (Vollschlauchsystem) hergestellt sein. An der Füllanlage muß neben einem von Hand absperrbaren Ventil ein Rohrbruchventil vorhanden sein, welches beim Platzen des Schlauches oder beim Öffnen des nicht mit dem Treibgastank verbundenen Anschlußteiles (Füllpistole) automatisch schließt.

Die Füllpistole muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die den Gasdurchgang vom Füllschlauch zum Treibgastank nur bei dauernder Handbetätigung freigibt und den Gasdurchgang automatisch absperrt, sobald die Handbetätigung aufhört.

Füllpistolen, welche mittels Stößel das Rückschlagventil der Füllarmatur öffnen, dürfen nicht verwendet werden.

An jeder Füllanlage muß ein zum Löschen von Propanbränden geeigneter Handfeuerlöscher vorhanden sein. Im Bereich der Füllanlage ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht und das Rauchen zu verbieten.

2. Füllpersonal

Das Füllen darf nur zuverlässigen, in der Überprüfung der Treibgastanks und deren Kennzeichnung vor dem Füllen (vgl. Nummer 3) und in der Bedienung der Füllanlage genau unterwiesenen Personen (Tankwarten) übertragen werden.

Füllanlagen und Füllpersonal müssen der Aufsicht eines vom Betriebsleiter namentlich bezeichneten verantwortlichen Betriebsangehörigen unterstellt sein.

3. Füllvorschriften

Vor dem Anschluß des Füllschlauches muß darauf geachtet werden, daß der Motor des Fahrzeuges abgestellt ist und daß das Fahrzeug durch Einlegen eines Ganges und Anziehen der Handbremse festgelegt ist.

Ferner muß der äußere Zustand des Treibgastanks und seiner Armaturen sowie das Datum der letzten Behälterprüfung überprüft werden. Bei Feststellung bedenklicher Mängel oder bei Überschreitung der Prüffrist darf nicht gefüllt werden.

Beim eigentlichen Füllvorgang muß folgende Reihenfolge eingehalten werden:

Füllpistole dicht an die Füllarmatur anschließen,
Peilventil öffnen,
Füllen,
Füllen beenden, sobald am Peilventil flüssiges Gas austritt,
Füllpistole sofort lösen,
Peilventil schließen,
Kappe auf Füllventil schrauben,
Füllventil, Peil- und Sicherheitsventil durch Abpinseln mit Nekal oder egl. auf Dichtheit prüfen.

Solange der Füllschlauch an den Treibgastank angeschlossen ist, darf sich der Tankwart nicht entfernen. Der Motor darf erst nach der Dichtheitsprüfung angelassen werden.

4. Besondere Vorkommnisse

Unabhängig von der Meldepflicht des Betreibers des Treibgastanks (vgl. Ziffer 47) hat der Betreiber einer Füllanlage besondere Vorkommnisse der Aufsichtsbehörde¹¹⁾ anzuzeigen.

Ziffer 47 Besondere Vorkommnisse und Reparaturen

(1) Der Betreiber eines Treibgastanks ist verpflichtet, über besondere Vorkommnisse, insbesondere über Explosionen und Brände, unverzüglich die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde¹¹⁾ zu unterrichten (vgl. Polizeiverordnung über die Anzeige von Schadensfällen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben und an überwachungsbedürftigen Anlagen vom 14. Juni 1944; RGBl. I S. 135).

⁹⁾ Für die in Hessen befindlichen Herstellerwerke bzw. Betreiber oder Montagebetriebe: Der Sachverständige des örtlich zuständigen Technischen Überwachungsamtes.

¹⁰⁾ In Hessen: Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

¹¹⁾ In Hessen: Das Gewerbeaufsichtsamt.

(2) Nach einem Schaden, der eine Reparatur des Behälters erfordert, soll die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie einer Prüfung durch den Sachverständigen¹²⁾ unterzogen worden ist. Für Schweißarbeiten gilt Ziffer 11 Absatz 1 letzter Satz.

¹²⁾ In Hessen: Der Sachverständige des Technischen Überwachungsamtes.

Wiesbaden, 11. 7. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c — Az.: 53 a 10. 11. 0 — Tgb.-Nr. 003499/63

StAnz. 31/1963, S. 878

785

Ausführungsanweisung zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. Februar 1960 — BGBl. I S. 83

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern ergeht folgende

Ausführungsanweisung:

1. Anträge auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb sowie zu wesentlichen Veränderungen von Anlagen zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 28. 2. 1960 (VbF) sind über den Gemeindevorstand (Magistrat oder Bürgermeister) einzureichen.

2. Die Anträge auf Erlaubnis zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dem Antrag sind Beschreibung und Lageplan und, falls mit der Lagerung bauliche Anlagen errichtet oder verändert werden sollen, Bauzeichnungen und statische Berechnungen beizufügen.

3. In den Antragsunterlagen für die Erlaubnis sind anzugeben:

Eigentümer und Lage (Straße und Hausnummer) des Gebäudes oder des Grundstückes, das zur Lagerung verwendet wird, sowie die Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar an das Lagergrundstück angrenzen, Art und Menge der zu lagernden Flüssigkeiten, ihre Verteilung auf die vorgesehenen Behälter, die Anordnung der Lagerbehälter im einzelnen, die Bebauung der angrenzenden Grundstücke (Beschaffenheit der Mauern, nach der Lagerstätte hin gelegene Tür- und Fensteröffnungen), ggf. auch die beabsichtigte Unterbringung leerer Fässer. Die Zeichnung der Lagerstätte muß maßstäblich ausgeführt sein. Die Vorlage eines grundbuchamtlichen Lageplanes kann gefordert werden.

Bei Zapfstellen muß aus den Unterlagen die Lage der im Umkreis von 5 m befindlichen Kanalisationsöffnungen und Brunnen ersichtlich sein. Den Gesuchunterlagen ist eine mindestens schematische Zeichnung der gesamten Zapfanlagen beizufügen, in der alle sicherheitstechnisch und für die Prüfung der Anlagen wichtigen Maße eingetragen sein müssen.

4. Die Unterlagen sendet der Gemeindevorstand mit seiner Stellungnahme

- a) an die zuständige Bauaufsichtsbehörde, wenn die Anlage einer Baugenehmigung bedarf,
- b) sonst an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zur weiteren Veranlassung.

5. Die Bauaufsichtsbehörde leitet eine Ausfertigung der Antragsunterlagen dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zur Prüfung zu. Dieses teilt seinen Prüfungsbefund (Auflagen, insbesondere nach der VbF oder TVbF) der Bauaufsichtsbehörde mit.

Die Bauaufsichtsbehörde hat die von dem Gewerbeaufsichtsamt gestellten Bedingungen und Auflagen zu übernehmen. Die Erlaubnis gemäß VbF und die Baugenehmigung sollen in einer Urkunde vereinigt werden.

Jede Änderung in der Ausführung der Anlage und des Betriebes gemäß § 13 VbF bedarf auch der Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes als Aufsichtsbehörde gemäß § 24 d GewO.

6. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (in den Fällen 4b) oder das Bauaufsichtsamt (in den Fällen 4a) legt die Unterlagen der für den allgemeinen Brandschutz zuständigen Dienststelle zur Begutachtung vor. Die von dieser für nötig gehaltenen Auflagen sind in der Erlaubnis zu berücksichtigen.

7. Sofern bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Lagerung und Abfüllung sowie Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande sonstige Belange berührt werden, ist eine Stellungnahme auch der dafür zuständigen Behörden (z. B. Straßenbauamt) herbeizuführen.

8. Bei einander widersprechenden Forderungen der einzelnen Dienststellen ist, sofern keine Einigung erzielt werden kann, der Vorgang zur Entscheidung dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

9. Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen ist mit der Erlaubnisurkunde bzw. dem Bauschein, der dem Antragsteller ausgehändigt wird, zu verbinden. Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen verbleibt bei den Akten der Erlaubnisbehörde. Eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde (Bauschein) hat die Bauaufsichtsbehörde, sofern sie Erlaubnisbehörde ist, dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

10. Bei der Prüfung nach § 14 a. a. O. (vor der Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung) hat sich der Sachverständige davon zu überzeugen, ob die Anlage den sicherheitstechnischen Bedingungen der Erlaubnis, den Vorschriften der Verordnung über Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande vom 18. 2. 1960 und den dazu geltenden Technischen Vorschriften entspricht.

Wenn der Sachverständige bei der Prüfung noch Mängel feststellt, die sicherheitstechnisch nicht bedenklich sind, hat er dies auf der Prüfungsbescheinigung zu vermerken und der Erlaubnisbehörde und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt als Aufsichtsbehörde anzuzeigen, damit ggf. eine Ergänzungsprüfung oder lediglich eine Nachschau über die Mängelbeseitigung durch den Gemeindevorstand veranlaßt werden kann.

11. In die Erlaubnisurkunde sind folgende Forderungen aufzunehmen:

a) „Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß § 14 a. a. O. geprüft ist und die entsprechenden Prüfungsbescheinigungen vorliegen.“

b) „Wer die Anlage betreiben will oder betreibt, hat deshalb zu veranlassen, daß die nach §§ 14 und 20 Abs. 2 vorgeschriebenen und die nach § 15 a. a. O. angeordneten Prüfungen durch das zuständige Technische Überwachungsamt vorgenommen werden (vgl. § 18 Abs. 1 a. a. O.).“

Um bei Einlagerung unterirdischer Lagerbehälter die Bodenverhältnisse (Gründung) und die ordnungsgemäße Ausführung des Einbaues (Unversehrtheit der Isolierung) sowie der sonstigen Montagearbeiten vorher prüfen zu können, hat der Antragsteller dem Technischen Überwachungsamt die Absicht und den Beginnstermin für die jeweiligen Bau- und Montagearbeiten rechtzeitig anzuzeigen.“

12. Die Erlaubnisbehörde hat den Antragsteller bei Erteilung der Erlaubnis darauf hinzuweisen, daß eine Prüfung vor Inbetriebnahme der ortsfesten Tankanlagen bei dem zuständigen Technischen Überwachungsamt unmittelbar zu beantragen ist. Dem Antrag ist ggf. die Bescheinigung über eine bereits durchgeführte Wasserdruckprobe des Tanks beizufügen.

13. Anzeigen über anzeigebedürftige Anlagen brennbarer Flüssigkeiten gemäß § 8 Abs. 1 und 2 a. a. O. sind dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt durch den Betreiber der Anlage in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung der Anzeige erhält der Anzeigende mit dem Sichtvermerk des Gewerbeaufsichtsamtes zurück, eine weitere Anzeige erhält das zuständige Technische Überwachungsamt (ggf. zur Prüfung der untersuchungspflichtigen Tanks und der elektrischen Fördereinrichtungen).

Wiesbaden, 15. 7. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III g 1 — Az.: 53a 10.15.20 — Tgb.-Nr.: 004514/63

StAnz. 31/1963, S. 881

786

Mitunterzeichnung von Unfallanzeigen nach § 1552 RVO durch den Personalrat

Durch Art. 2 Nr. 18 des Unfallversicherungsneuregelungsgesetzes vom 30. 4. 1963 — BGBl. I S. 241 —, das am 1. Juli 1963 in Kraft getreten ist, wurde im § 1552 der Reichsversicherungsordnung folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Unfallanzeige ist vom Betriebsrat (Personalrat) mit zu unterzeichnen.“

Die Leiter der Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen und die Personalräte werden auf diese neue gesetzliche Bestimmung hingewiesen.

Wiesbaden, 19. 7. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II 54 i 2005 — 965/63

StAnz. 31/1963, S. 881

787

Hessischer Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte

(Gesamtverzeichnis StAnz. 1963 S. 126)

Nachstehende Gemeinden sind vom Hessischen Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte

am 9. Juli 1963 wie folgt staatlich anerkannt worden:
als Luftkurort:

Stadt Waldeck, Kreis Waldeck
Gemeinde Birstein, Kreis Gelnhausen

als Erholungsort:

Gemeinde Neunkirchen, Kreis Darmstadt
Gemeinde Appenfeld, Kreis Fritzlar-Homburg
Gemeinde Densberg, Kreis Fritzlar-Homburg
Gemeinde Zwesten, Kreis Fritzlar-Homburg
Gemeinde Kirchvers, Kreis Marburg.

Wiesbaden, 18. 7. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI d 1 — 18c 06/11

StAnz. 31/1963, S. 882

788

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Beschleunigte Zusammenlegung Ober-Mockstadt, Kreis Büdingen

Zusammenlegungsbeschuß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

(1) Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Ober-Mockstadt (Kreis Büdingen) wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 375,3363 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Ober-Mockstadt, Kreis Büdingen“ mit dem Sitz in Ober-Mockstadt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 des FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturreamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt/Main — in Frankfurt/Main, Rudolfstraße Nr. 22/24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturreamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturreamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturreamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturreamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Ab-

satz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturreamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Ober-Mockstadt sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Bürgermeisteramt in Ober-Mockstadt sowie in den Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturreamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturreamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt/Main — in Frankfurt/Main, Rudolfstraße Nr. 22/24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturreamt oder Kulturreamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt/Main — zu erklären.

Frankfurt (Main), 10. 6. 1963

Kulturreamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt (Main)
Az.: DF 391 Z

StAnz. 31/1963, S. 882

Anlage 1 zum Zusammenlegungsbeschuß Ober-Mockstadt (Kreis Büdingen):

Flur 1, Flurstück Nr. 1—6, 263/1, 264, 265, 267/1—270/1, 272/1—274/1, 275—284, 285/1, 285/2, 286—291, 296/2—296/5, 297/1, 289/1, 299—304, 304 8/10, 304 9/10, 305—333, 334 1/10, 334 5/10, 335—337, 338 1/10, 338 5/10, 339—341, 363—395, 396 1/10, 396 5/10, 397—414, 428/5, 429/1, 430/1, 431, 432, 433/1—436/1, 437, 438, 439/1, 440/1, 441—445, 445 5/10, 446—453, 453 5/10, 454—466, 467/1—467/11, 473, 475, 479 5/10, 480, 481, 482/1, 483/1, 484, 502—504, 506—518, 521, 523/1, 524—528, 530, 531, 532/1, 544—547, 549, 550 = 26,2803 ha; Flur 2, ganz im Verfahren = 68,9140 ha; Flur 3, ganz im Verfahren = 65,8584 ha; Flur 4, ganz im Verfahren, außer: Flst. 49/1 bis 53/1, 56, 57, 57 5/10, 58, 58 5/10, 155 = 54,5728 ha; Flur 5, ganz im Verfahren = 33,7565 ha; Flur 6, ganz im Verfahren, außer: Flst. 83/1—83/4, 84—90, 95/2, 135/1—135/3, 136—139, 152 = 39,8026 ha; Flur 7, ganz im Verfahren, außer: 23, 23 5/10 = 8,7985 ha; Flur 8, ganz im Verfahren, außer: 1,2 = 15,2109 ha; Flur 10, ganz im Verfahren = 55,2519 ha; Flur 11, Flst. 2 = 0,2826 ha; Flur 12, Flst. 1/1—1/7, 3, 4 = 6,6078 ha; Verfahrensgebiet: 375,3363 ha.

789

Beschleunigte Zusammenlegung Dalwigksthäl, Kr. Waldeck
Zusammenlegungsbeschuß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung von Teilen der Gemarkungen Dalwigkthal, Münden, Sachsenberg/Kreis Waldeck und Hommershausen/Kreis Frankenberg wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch dunkle Flächenfärbung dargestellt und hat eine Größe von 115,5669 ha. Anlage 1 und Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Dalwigkthal/Kreis Waldeck“ mit dem Sitz in Dalwigkthal. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 45-47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Stauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Dalwigkthal, Münden, Sachsenberg und Hommershausen öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte auf den Bürgermeisterämtern Dalwigkthal, Münden, Sachsenberg und Hommershausen zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb der vorgenannten Frist auch beim Kulturamt Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45-47, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift bei den obengenannten Dienststellen zu erklären.

Kassel, 9. 7. 1963

Kulturamt Kassel
KF 220 Z

StAnz. 31/1963, S. 882

790

Änderung der Ausbildungsbestimmungen für staatlich anerkannte ländliche Hauswirtschaftsleiterinnen

Die Ausbildungsbestimmungen für staatlich anerkannte ländliche Hauswirtschaftsleiterinnen vom 28. 2. 1962 (StAnz. Seite 407) werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt II. Ausbildungsweg erhält folgende Fassung:
„II. Ausbildungsweg

Als Schulbildung wird die mittlere Reife bzw. Fachschulreife gefordert. Die Berufsausbildung dauert vier Jahre. Sie gliedert sich in drei Abschnitte:

- a) ländliche Hauswirtschaftslehre mit abschließender ländl. Hauswirtschaftsgehilfinnenprüfung. (Siehe Bestimmungen des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 3. 5. 1955 und Zusatzbestimmungen vom 10. 6. 1963.)
- b) 2 Jahre Besuch der Landfrauenschule mit abschließender Staatsprüfung in landwirtschaftlicher Haushaltungskunde. (Siehe Bestimmungen des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 7. März 1956.)
- c) Mindestens ein Jahr Berufspraktikum zum Erwerb der staatlichen Anerkennung (Anerkennungspraktikum) mit der Abschlusssprache und der staatlichen Anerkennung.“

Wiesbaden, 18. 7. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
PR 2a — 753/63

StAnz. 31/1963, S. 883

791

Flurbereinigung Sontra, Kreis Rotenburg a. d. F.

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Sontra wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von ca. 1694 Hektar, worin eine Waldfläche von ca. 363 ha enthalten ist. Die Ortslage Sontra und der Gemarkungsteil Hornel sind vom Verfahren ausgeschlossen. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Sontra“ mit dem Sitz in Sontra, Kreis Rotenburg a. d. F. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe gegen den Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz

fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Sontra und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung nebst Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Sontra, Berneburg, Heyerode, Weißenborn, Breittau, Lindenau, Weihenhasel, Kreis Rotenburg a. d. F., und Stadthosbach, Mitterode und Wichmannshausen, Kreis Eschwege, zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 3. 7. 1963

Landeskulturamt
KF 221 — 19701 63

StAnz. 31/1963, S. 883

792

Personalnachrichten

- Es sind
- C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**
- b) Regierungspräsident in Darmstadt**
- ernannt
zum Polizeikommissar Polizeiobermeister (BaL) Karl Schmidt, PK Lauterbach (31. 5. 63);
in den Ruhestand getreten
Polizeihauptkommissar (BaL) Wilhelm Herth, PK Gießen (30. 6. 63);
- c) Regierungspräsident in Kassel**
- ernannt
zum Kriminalkommissar Kriminalmeister (BaL) Paul Weitzel, KI Kassel (23. 4. 63), Polizeihauptwachtmeister (BaL) Joachim Koslowski, KI Kassel (27. 3. 63);
- d) Regierungspräsident in Wiesbaden**
- ernannt
zum Kriminalhauptkommissar Kriminaloberkommissar (BaL) Wilhelm Schmidt, KK Hanau (28. 6. 63);
zur Kriminalkommissarin Kriminalmeisterin (BaP) Maria Strauß, KK Limburg (29. 3. 63);
- berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Kriminalkommissarin (BaP) Maria Strauß, KK Limburg (29. 5. 63);
- e) Bereitschaftspolizei**
- ernannt
zum Polizeikommissar die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Johann Teuber (28. 2. 63), Klaus Lorenz (31. 5. 63);
zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Karl-Heinz Gladies (28. 3. 63), Waldemar Meisterfeld (2. 5. 63);
zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Walter Kranz (28. 2. 63), Herbert Hoffmann (30. 4. 63), Botho Krajnyak (30. 4. 63), Karl Ernst Taubenrauch (22. 5. 63);
zum Polizeioberwachtmeister die Polizeiwachtmeister (BaP) Armin Grams (28. 2. 63), Helmut Hausteiner (28. 2. 63), Adolf Kremser (28. 2. 63), Heinz Dieter Nothnagel (28. 2. 63), Hermann Skrabal (28. 2. 63), Horst Wolf (28. 2. 63), Horst Grimm (18. 3. 63), Herbert Harbusch (22. 3. 63), Adolf Radler (22. 3. 63), Norbert Schaub (22. 3. 63), Horst Wenderoth (22. 3. 63), Manfred Sperrer (29. 3. 63), Hans Dieter Schöneberg (30. 4. 63), Klaus Eichhöfer (20. 5. 63), Erich Bamesberger (22. 5. 63), Edgar Ditzel (22. 5. 63), Werner Grimm (22. 5. 63), Herbert Juston (22. 5. 63), Horst Kaiser (22. 5. 63), Manfred Kister (22. 5. 63), Dieter Kratz (22. 5. 63), Manfred Stefan (22. 5. 63), Dieter Stenger (22. 5. 63), Erwin Harz (30. 5. 63), Dieter Ochmann (30. 5. 63), Ralf-Peter Paul (30. 5. 63), Klaus Poschenrieder (30. 5. 63), Klaus Schmidt (30. 5. 63), Herbert Bierwirth (31. 5. 63), Gunthart Gude (31. 5. 63), Dieter Klein (31. 5. 63), Jürgen Leblang (31. 5. 63), Bernd von Schmieden (31. 5. 63), Klemens Veit (31. 5. 63), Gerd Wiegand (31. 5. 63), Uwe Wolf (31. 5. 63), Klaus Jürgen Fricke (21. 6. 63), Ralf Handtich (21. 6. 63), Willy Harbach (21. 6. 63), Walter Janouschek (21. 6. 63), Georg Keppler (21. 6. 63), Otto Messer (21. 6. 63), Manfred Ottes (21. 6. 63), Heinz Preußer (21. 6. 63), Eike Schütte (21. 6. 63), Dasius Koda (24. 6. 63), Franziskus Guckel (28. 6. 63), Eckard Müller (28. 6. 63), Rudolf Wagner (28. 6. 1963);
zum Polizeiwachtmeister (BaP) Gerhard Duksch (18. 1. 63), Manfred Balle, Eckhard Bansenmer, Wilhelm Baumann, Hans Dieter Benedum, Rüdiger Berger, Wolf-Dieter Berns, Willi Bieber, Wilhelm Bill, Johann Josef Bingsohn, Manfred Blitt-
- gens, Ralf Borke, Paul Bornemann, Friedrich Bürgener, Wolfgang Burhenne, Eugen Butschkow, Volker Corcilius, Adalbert Daniel, Klaus Deider, Manfred Domke, Lothar Dyck, Peter Enderl, Günther Faber, Wolfgang Feulner, Volker Glätzer, Herbert Gollent, Dieter Gorny, Karl Heinz Grewing, Jürgen Groß, Bernd Günster, Helmuth Günther, Josef Hage, Walter Hannappel, Gerd Hardt, Dieter Hauser, Hartmut Heine, Wolfgang Heyn, Ullrich Hoffmann, Harald Höll, Herbert Hößl, Werner Jäger, Peter Junker, Rainer Kaiser, Burkhard Klein, Gerhard Klonowski, Lothar Klüter, Manfred Krämer, Walter Kroha, Günther Küllmer, Dieter Landsberger, Norbert Lauer, Reinhold Laux, Claus-Dieter Lenz, Jürgen Lepie, Edmund Letschert, Joachim Lüdemann, Lothar Mäder, Helmut Mais, Horst Mann, Edwin Meisner, Hans Naumann, Wilfried Neumann, Wilfried Nikella, Otto Nöll, Peter Novotny, Klaus Oberländer, Wolfgang Plorin, Peter Preimel, Manfred Pulst, Edwin Ranft, Dieter Reichel, Peter Reinhold, Herbert Riepgerste, Rudolf Rimpl, Herbert Rossel, Heinrich Rüll, Alfred Ruppel, Ingolf Ruppert, Claus Schäfer, Horst Scheffler, Otto Schmidt, Wilfried Schmidt, Winfried Schmidt, Günter Schneider, Dieter Schnell, Fritz-Gebhard Schoch, Herwig Schön, Oskar Schubert, Guntram Schüller, Günter Schuster, Franz Sandhöfner, Wilfried Seibel, Jürgen Seitz, Eugen Siebecke, Peter Skalicky, Hans-Jürgen Spengler, Dieter Thielmann, Jürgen Trojan, Horst Voigtländer, Heinz Walther, Helmut Walther, Peter Weichel, Dieter Weigel, Axel Weimer, Karl Heinrich Weirauch, Jürgen Wendel, Ferdinand WoiByk, Heinz Zazworka, Wolfgang Zimmermann, Gerhard Schnetz (sämtlich 31. 5. 63);
- entlassen
Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Hamann (16. 2. 63) (in die Bundeswehr übernommen);
die Polizeiwachtmeister (BaP) Erhard Lengemann (15. 2. 63), Udo Großpietsch (28. 2. 63), Klaus Klee (28. 2. 63), Wilfried Kripp (28. 2. 63), Horst Lippert (28. 2. 63), Jürgen Schinzel (28. 2. 63), Wilmar Gilfert (15. 3. 63), Hans Joachim Aderhold (31. 3. 63), Arno Bachmann (31. 3. 63), Ehrenfried Gorzelitz (31. 3. 63), Reiner Günther (31. 3. 63), Bernd-Rainer Hirschberg (31. 3. 63), Werner Klett (31. 3. 63), Werner Lecher (31. 3. 63), Walter Martin (31. 3. 63), Klaus-Peter Münch (31. 3. 63), Hans Joachim Neumann (31. 3. 63), Günther Schlemm (31. 3. 63), Pedro Schlitt (31. 3. 63), Winfried Schmitt (31. 3. 63), Gerd Schneider (31. 3. 63), Axel Siemon (31. 3. 63), Werner Vatter (31. 3. 63), Günter Hochapfel (30. 4. 63), Volker Kraft (30. 4. 63), Heinz Schaffer (30. 4. 63), Egon Sehling (30. 4. 63), Dieter Ziegler (30. 4. 63), Waldemar Becker (31. 5. 63), Eberhard Dörfel (31. 5. 63), Detlef Heuss (31. 5. 63), Erwin Schade (31. 5. 63), Lothar Klüter (15. 6. 63), Hans Dieter Pupp (15. 6. 63), Willi Bieber (30. 6. 1963), Manfred Domke (30. 6. 63), Jürgen Groß (30. 6. 63), Ullrich Hoffmann (30. 6. 63), Burkhard Klein (30. 6. 63), Jürgen Lepie (30. 6. 63), Wolfgang Plorin (30. 6. 63), Heinz Zazworka (30. 6. 63), Wolfgang Zimmermann (30. 6. 63);
- Polzeischule**
- ernannt
zum Kriminalhauptkommissar Kriminaloberkommissar (BaL) Heinrich Gutedel (30. 4. 63);
zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Wilhelm Zieße (31. 5. 63);
zum Polizeioberkommissar die Polizeikommissare (BaL) Ernst Sudau (26. 4. 63), Willy Most (29. 4. 63);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsin-
spektor (BaL) Friedrich Jansohn (26. 4. 63);
zum Polizeikommissar Polizeiobermeister (BaL) Hermann
Heller (31. 5. 63);
Polizeimeister (BaL) Helmut Böttcher (31. 5. 63);
zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Otto Diehl
(30. 4. 63);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeihauptwachtmeister (BaP) Erich Bischof (13. 3. 63);
in den R u h e s t a n d getreten

Polizeihauptkommissar (BaL) Friedrich Homberg (31. 3. 63);
Kriminalhauptkommissar (BaL) Wilhelm Deichsel (31.3.63);

Landeskriminalamt

ernannt

zum Kriminalhauptkommissar Kriminaloberkommissar

(BaL) Karl Heinz Gemmer (31. 5. 63);

zum Kriminaloberkommissar Kriminalkommissar (BaL)

Karl Maulhardt (31. 5. 63);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsin-
spektor (BaL) August Rose (30. 5. 63);

zum Kriminalkommissar die Kriminalmeister (BaL) Hein-
rich Köhn (18. 3. 63), Hermann Mumm (18. 3. 63), Poli-
zeihauptwachtmeister (BaP) Dieter Schenk (22. 3. 63);

zum Amtsgehilfen (BaP) Günter Gückinger (1. 2. 63);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Kriminalmeister (BaP) Wolfgang Naumann (11. 3. 63);

ernannt

ernannt

Wasserschutzpolizeiamt

zum Polizeihauptkommissar; Polizeioberkommissar (BaL)

Heinrich Flächsenhaar (30. 5. 63);

zum Polizeikommissar Polizeimeister (BaL) Raimund

Werner (31. 5. 63);

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Walter Bauer

(28. 2. 63);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Wolf-
gang Griesam (29. 3. 63), Hans Lotz (29. 3. 63);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt

zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL)

Bernhard Weber (31. 5. 63);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL)

Karl Peuser (31. 5. 63),

zum Regierungsoberinspektor Regierungsin-
spektor (BaL) Heinrich Deiß (30. 5. 63);

zum Regierungsinpektor die Regierungsobersekretäre (BaL)

Helmut Bachmann (30. 5. 63), Horst Doering (30. 5. 63),

Franz Stefan (30. 5. 63);

zum Regierungsobersekretär Regierungssekretär (BaL) Otto

Schöffel (30. 5. 63);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsinpektor (BaP) Emil Hohmann (26. 4. 63).

Wiesbaden, 17. 7. 1963

Der Hessische Minister des Innern

III c 4 — 8 b 06

StAnz. 31/1963, S. 884

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

unter Versetzung in den Geschäftsbereich des Hessischen

Ministers des Innern zum Regierungsrat (BaP) Dr. Walter

Sturm (1. 7. 1963);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Fritz

Vesper (LA Kassel) (29. 5. 1963);

bei der staatlichen Polizei:

in den R u h e s t a n d versetzt

der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Rudolf Klimpel, PVB

Kassel (1. 7. 1963).

Kassel, 19. 7. 1963

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 0 16/03 B

StAnz. 31/1963, S. 885

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zu Kriminalmeistern die Polizeihauptwachtmeister i. KD.

Theodor Juli (BaL) (1. 6. 1963), Gerhard Trzeciak (BaL)

(1. 6. 1963);

zu Kriminalobermeistern die Kriminalmeister Karl Dinges

(BaL) (1. 6. 1963), Gerhard Schuck (BaL) (1. 6. 1963);

zu Kriminalhauptmeistern die Kriminalobermeister Rudolf

Kappel (BaL) (1. 6. 1963), Friedrich Roßbach (BaL) (1. 6.

1963), Hans Schneider (BaL) (1. 6. 1963);

zum Kriminalhauptkommissar der Kriminaloberkommissar

Wilhelm Schmidt (BaL) (1. 6. 1963).

Wiesbaden, 18. 7. 1963

Der Regierungspräsident

I 3 — (1) — 7 0

StAnz. 31/1963, S. 885

793

D A R M S T A D T

Regierungspräsidenten

Aufhebung und Umbenennung von Wohnplätzen

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom
25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103)
wird mit Wirkung vom 1. August 1963 in der Gemeinde
Born/Untertaunuskreis der Wohnplatz „Jagdhaus“ in „Ju-
gendheim“ umbenannt und in der Gemeinde Fisch-
bach/Untertaunuskreis der Wohnplatz „Brunnenstraße 1“
aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 7. 1963

Der Regierungspräsident

I 2 — 1 — 3 k 06-05 — Nr. 1298/63

StAnz. 31/1963, S. 885

794

Hessischer Verwaltungsschulverband

Dienstanfängerlehrgang für Verwaltungslehrlinge

Es ist beabsichtigt, einen Dienstanfängerlehrgang für Ver-
waltungslehrlinge einzurichten, die ihre Lehre im September
1964 beenden. Der Lehrgang wird im Oktober 1963 begin-
nen und im September 1964 enden.

Anmeldungen werden erbeten bis zum 20. 9. 1963. Sie sind
zu richten an das Verwaltungsseminar, Frankfurt am Main,
Alte Mainzer Gasse 4.

Frankfurt am Main, 12. 7. 1963

Hessischer Verwaltungsschulverband

Bezirksleitung Frankfurt am Main

Az.: 320 K/Wü

StAnz. 31/1963, S. 885

Buchbesprechungen

Grund und Grenzen der Verbindlichkeit des Rechts, Prolegomena zur Untersuchung des Verhältnisses von Recht und Gerechtigkeit von Martin Drath, Heft 272/273 der Schriftenreihe Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, 1963, 60 S., DM 4,50, in der Subskription DM 4,10, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

In geschlossenen Gesellschaften gilt ein einheitliches Weltbild authentisch. Seinen Inhalt legt fest, wer die Macht dazu hat. Dann ist es leicht, Grund und Grenzen der Verbindlichkeit des in einer solchen Gesellschaft geltenden Rechts zu erkennen. Diese Sicherheit, die im Mittelalter das Christentum gab (A. Kaufmann, Zur rechtsphilosophischen Situation der Gegenwart, JZ 63, 137, 140 unter IV), ist teuer erkauft. Zwar könnte eine solche Gesellschaft gerade wegen des dort herrschenden Sicherheitsgefühls andere Meinungen tolerieren, doch lehrt die Geschichte, daß geschlossene Gesellschaften ihre Kritiker auf dem Scheiterhaufen verbrennen, durch Totschweigen isolieren oder durch subtilen Druck geistig uniformieren. Offene, pluralistische Gesellschaften dürfen kein anerkanntes Weltbild kennen. Sie müssen jede Meinung tolerieren. Das führt zu einem Wertrelativismus, der es dieser Gesellschaft unmöglich macht, einen festen Standpunkt zu beziehen, um sich dagegen zu wehren, daß eine andere Mächtigkeitsgruppe ihre Wertvorstellungen als die allein gültigen normiert, und dazu, daß alle Gesetze, so ungerecht sie sein mögen, als Recht gelten. In diesem Dilemma hat die Bundesrepublik versucht, einen Mittelweg einzuschlagen. Art. 1 ff. GG erkennen Freiheitsgrundsätze an, Art. 19 Abs. 2 und 79 Abs. 3 GG haben einige Grundstrukturen unseres Staates für unabänderbar erklärt. Andere Bestimmungen der Verfassung (Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 2, 18, 21 Abs. 2 GG) geben dem Staat die Möglichkeit, sich vor den Feinden der Freiheit zu schützen. Diese staatspolitische Lage macht es notwendig, an den Grundlagen des Rechts zu arbeiten (Kaufmann a. a. O. S. 148) mit dem Ziel, die Gefahren des Wertrelativismus und des Positivismus zu vermeiden, ohne dafür die Nachteile zu erhalten, die mit dem Naturrecht verbunden sind. Eine solche Arbeit hat der Bundesverfassungsrichter Drath unternommen. Es handelt sich um die erweiterte Niederschrift eines Vortrages vor dem Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften in Moskau (S. 2).

Zu Beginn seiner Arbeit schildert Drath sehr eindringlich die Gefahren des Positivismus. Ist die jeweilige Verfassung Geltungsgrund allen anderen Rechts (S. 5), gelten also die Gesetze kraft des Willens ihrer Urheber (S. 6), so bedeutet das die Preisgabe, die Auslieferung (S. 10), der Legalität an die Macht (S. 8). Worauf kann nun das richtige Recht (S. 9 f.) gestützt werden? Auf die Wertphilosophie (S. 11), die Ethik (S. 45 f., 49), auf das Naturrecht (S. 11)? Überall liegen persönliche Entscheidungen zugrunde (S. 14, 17), so daß dies keine allgemein verbindlichen oder anerkannten Normen oder Wertordnungen begründen kann (S. 17; vgl. hierzu aber Kaufmann a. a. O. S. 138, 137). Auch das Naturrecht ist Glaubenssache (S. 16), bei dem es auf das Gefühl innerer Gewißheit ankommt (so ausdrücklich Weinkauff, NJW 60, S. 1692), das bei einer Einzelperson besteht, also auf Intuition (Kaufmann a. a. O. S. 144 bei Anmerkung 32; Peter Schneider, VVDStL 20, 36, vor Anmerkung 117).

Im Mittelpunkt der Arbeit des Verfassers steht der Gedanke von einer gesellschaftlich-kulturellen Theorie des Rechts (S. 24 ff.). Diese Theorie führt Drath in 25 Leitsätzen näher aus. Danach ist das positive Recht ein Produkt der sozial-kulturellen Entwicklung der Menschen, dessen Grund und Verbindlichkeit aus seinem sozialen Sinn und Zweck herzuweisen sind (S. 24 f.). Daher spricht der Verfasser vom sozialen Geltungsgrad des positiven Rechts (S. 40). Macht und Anerkennung korrespondieren im Sinne einer fundamentalen Ordnungsstruktur, „die mit der Existenz der menschlichen Gesellschaft, ja des Menschen selbst bereits gegeben ist, so daß zur menschlichen Seinsweise ihre Geordnetheit bereits gehört“ (S. 40). Diese dem Gedanken an Hermann Heller gewidmete Schrift bereichert die gegenwärtige rechtsphilosophische Diskussion um einen Beitrag, der sich nicht darin erschöpft, die Gefahren des Positivismus darzutun, der auch nicht seine persönlichen Vorstellungen von dem, was sittlich geboten sein sollte (siehe hierzu Kaufmann a. a. O. S. 143 f.), als naturrechtlich zwingendes Gebot hinstellt. Im Gegensatz zu den Positivisten bemüht er sich um eine feste Fundierung des Rechts. Im Gegensatz zu den Naturrechtlern¹⁾ läßt er der freiheitlichen sozial-kulturellen Entwicklung Raum. Die Arbeit ist daher sehr zu begrüßen. Sie erweckt nicht nur theoretisches Interesse. Der Verfasser erörtert auch Einzelfragen. Auf S. 22 f., 42 z. B. spricht er kurz das Problem der Auslegung und der Richteracht bei der Fortbildung des Rechts an (siehe hierzu neuestens Arndt, Gesetzesrecht und Richterrecht, NJW 63, S. 1273). Dabei handelt es sich u. a. um die Frage, woraufhin Rechtsauslegung zu geschehen hat, ob auf den Willen des Gesetzgebers, ob auf die Gerechtigkeit, ob auf die soziale Wirklichkeit hin (Peter Schneider a. a. O. S. 1). Um beantworten zu können, worum es hier geht, muß man wissen, aus welchem Grund das Recht als Maß der Gerechtigkeit zu schaffen ist.

¹⁾ Kaufmann a. a. O. S. 145: „In Fragen der Sittlichkeit und des Rechts kann keine Demokratie walten! Der undemokratische Absolutheitsanspruch des Naturrechts gilt aber ebenfalls nur gegenüber der jeweiligen Machtverteilung, wenn auch mit gewisser Verzögerung (Knoll, Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht, 1962; Topitsch, Die Menschenrechte, JZ 63, 1).“

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Das Nachbarrecht in Hessen, zusammengestellt und erläutert von Dr. Rudolf Hoof, Ministerialrat im Hessischen Justizministerium, 1963, 178 S., 6,80 DM, Richard-Boorberg-Verlag Stuttgart. Mit dieser Neuerscheinung vermittelt uns der Boorberg-Verlag, der in den letzten Jahren mit einer Reihe bemerkenswerter Fachbücher für die Praxis hervorgetreten ist, wiederum ein sehr nützliches und preiswertes Handbuch. Es wird dem Ziel, das sich der Verfasser setzte, nämlich ein auch für den Nichtjuristen zuverlässiges Hilfsmittel zum Verständnis des Nachbarrechts zu schaffen, voll und ganz gerecht. Nicht zuletzt tragen dazu die vom konventionellen Kommentar-Schema abweichende Ordnung des Stoffes nach klar überschaubaren Sachgruppen und die jeweils im Text übersichtlich in vollem Wortlaut herausgestellten einschlägigen Rechtsvorschriften bei.

Hauptgegenstand des Bändchens ist das Hessische Nachbarrechtsgesetz vom 24. 9. 1962, mit dem die landesrechtlichen Vorschriften des zivilen Nachbarrechts bereinigt wurden. Mitbehandelt werden aber auch die damit in engem Zusammenhang stehenden Nachbarvorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere §§ 903 bis 924 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im einzelnen gibt der Band in seiner Einleitung einen instruktiven Überblick über das zivile Nachbarrecht, wobei auch das heute im Baurecht so sehr akute subjektiv-öffentliche Nachbarrecht, das von vielen Nachbarn von Bauwilligen in seinen Möglichkeiten oft erheblich überschätzt wird, am Rande Erwähnung findet. Die weiteren Abschnitte befassen sich mit dem Grundeigentum im allgemeinen, mit den Grenzverhältnissen, den Grenzübergängen, der Grenzwall, dem Fenster- und Lichtrecht, der Einfriedung, den Einwirkungen vom Nachbargrundstück, der Dachtraufe, dem Hammerschlags- und Leiterrecht, dem Notweg und der Duldung von Leitungen, dem Höherführen von Schornsteinen und Lüftungsschächten sowie den Bäumen und Sträuchern an der Nachbargrenze. Einige in den erläuternden Text eingefügte Zeichnungen tragen sehr zur Veranschaulichung mancher nicht leicht für jedermann verständlichen Fachausdrücke bei. Im Anhang bringt der Band dann noch einmal die wichtigsten Vorschriften — §§ 903 bis 924 und 1004 BGB sowie die Vorschriften des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes — im Zusammenhang.

Als kleine Wünsche für eine Neuauflage wären zu erwähnen: Beseitigung einiger sinnentstellender Druckfehler (S. 16, S. 23), Einbeziehung auch des § 31 Abs. 2 Bundesbaugesetz in die einleitende Übersicht, Hinweis auf die Fraglichkeit des nachbarschaftlichen Charakters der Absätze 2 bis 6 des § 25 Hessische Bauordnung und eine noch klarere Abgrenzung des „Notwehr“-Begriffs von dem der Notstandsverteidigung (S. 26/27). Der hohe praktische Wert des Bändchens für einen weiten Interessentenkreis wird aber dadurch nicht geschmälert.

Regierungsrat Schaetzell

Fundheft für Öffentliches Recht, Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften, Band XIII: 1. 1.—31. 12. 1962. Bearbeitet von Ministerialrat Otto Strößenreuther. 1963, XI, 265 S., DIN A4, Kart. DM 34,—, Vorzugspreis für Bezieher der NJW DM 30,—. Bei gleichzeitigem Bezug von Heft VI—XIII ermäßigter Serienpreis DM 112,—, Vorzugspreis für Bezieher des NJW DM 98,—; mit 2 Stabsammelordnern ermäßigter Serienpreis DM 120,—, Vorzugspreis für Bezieher der NJW DM 105,— (Heft I, IV und V sind vergriffen), Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das jetzt vorgelegte Fundheft für Öffentliches Recht ist das dreizehnte seiner Reihe. Es ist für alle auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts Tätigen und an der Materie Interessierten von großem Wert, daß die öffentlich-rechtlichen Fundhefte im Gegensatz zu denen für andere Rechtsgebiete alljährlich pünktlich für das vorangegangene Jahr erscheinen. Wieviel zeitraubendes Suchen in den Inhaltsverzeichnissen von Zeitschriften und Entscheidungssammlungen kann man sich durch die Benutzung des jeweils neuesten Fundhefts ersparen! Das bestätigt wiederum der XIII. Jahresband 1962, der das Sachverzeichnis für die Bände V bis XIII und darüber hinaus die bisher schon üblichen Rückverweisungen bei den einzelnen Abschnitten, Unterabschnitten, Paragraphen und Stichworten enthält.

Das neue Heft bringt 5079 Leitsätze und Nachweise von Entscheidungen, Büchern und Aufsätzen aus 75 Zeitschriften, Amtsblättern und Urteilssammlungen. In einem Entscheidungsregister sind, geordnet nach Gerichten und der zeitlichen Reihenfolge unter Anführung der fortlaufenden Ordnungsnummer des vorliegenden Fundhefts, die berücksichtigten Entscheidungen mit Datum und Aktenzeichen nachgewiesen. Das selbständige Schrifttum ist erfasst, soweit es 1962 neu oder in neuer Auflage erschienen oder besprochen worden ist. Die Angabe des Bearbeiters in der Einführung, außer den Fundstellen der Buchbesprechungen in den Zeitschriften und Amtsblättern sei auch der jeweilige Rezensent genannt, um einen umfassenden Überblick über die vorliegenden Beurteilungen zu geben, trifft nur zum Teil zu. Insbesondere bei Besprechungen in Amtsblättern wie dem Gemeinsamen Ministerialblatt und dem Staatsanzeiger für das Land Hessen sind die Namen der Rezensenten oft weggelassen. Zur Erleichterung der Auswertung von Aufsätzen ist manchmal der Inhalt in Stichworten wiedergegeben.

Bei Entscheidungen, die mehrfach veröffentlicht sind, gibt das Fundheft alle Fundstellen, auch die früherer Jahre, an. Das ist zu begrüßen, weil eine der zahlreichen Zeitschriften oder Sammlungen meist greifbar sein wird und weil die Angabe aller Fundstellen es sofort ermöglicht, die Identität einer mehrfach veröffentlichten Entscheidung zu erkennen. Auch wird durch die Zusammenstellung aller Fundstellen auf Anmerkungen aufmerksam gemacht, die an anderer Stelle erschienen sind.

Auch das XIII. Fundheft für Öffentliches Recht wird allen Benutzern den gewohnten Nutzen als lückenloses Nachschlagewerk bringen. Regierungsrat Gintgen.

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, den 5. August 1963

Nr. 31

Gerichtsangelegenheiten

2172

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371a E-1.886: Frau Mechthild Becker, Frankfurt (Main), Wilhelm-Buch-Straße Nr. 25, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt, jedoch nur in Kraftfahrzeug- und allgemeinen Haftpflichtsachen.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht. Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

Frankfurt (Main), 24. 7. 1963

Der Amtsgerichtspräsident

2173

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

317 Ea Bd. 5 Bl. 1. Die Herrn Bernhard Beyer in Kronberg (Taunus), Frankfurter Straße 10, am 24. September 1955 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Amtsgerichtsbezirk Königstein (Ts.), mit dem Geschäftssitz in Kronberg (Taunus), wird hiermit, nachdem Herr Beyer hier seine Praxis als Rechtsbeistand aufgegeben hat, widerrufen und dies bekanntgemacht. (§§ 14, 15 und 17 VO vom 13. 12. 1935, RGBl. I S. 1481).

6 Frankfurt (Main), 23. 7. 1963

Der Landgerichtspräsident
Dr. Greiff

2174 Aufgebote

F 3/63 — Aufgebot: Der Landwirt Hermann Waßmuth, Dorheim — vertr. durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Dorheim Blatt 87 auf den Namen der Eheleute Hermann Waßmuth und Katharina geb. Rockensuß eingetragenen Grundstücks

Gemarkung Dorheim, Flur 5, Flurstück Nr. 29, Grünland, die Merre, 20,99 Ar groß, beantragt.

Es ergeht an den bisherigen Eigentümer die Aufforderung, seine Rechte an dem Grundstück bis spätestens in dem am Donnerstag, dem 10. Oktober 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Borken (Bz. Kassel), Krausgasse Nr. 30, Obergeschoß, Zimmer Nr. 13, stattfindenden Termin anzumelden, andernfalls wird seine Ausschließung erfolgen.

3587 Borken (Bz. Kassel), 22. 7. 1963

Amtsgericht

2175

F 2/63 — Aufgebot: Die Raiffeisenkasse eGmuH in Heinebach als Gläubigerin der in Abt. III, lfd. Nr. 2 und in Abt. III, lfd. Nr. 5 im Grundbuch von Heinebach, Blatt 615 bzw. Blatt 417 eingetragenen Grundschuld, hat beantragt, den über diese Grundschuld in Höhe von 4500,— Goldmark gebildeten Grundschuldbrief aufzubieten. Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Freitag, dem 20. 12. 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 6, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

3508 Melsungen, 25. 7. 1963 **Amtsgericht****2176**

F 7/63 — Aufgebot: Die Ehefrau des Landwirts Werner Imhof, Wilma Margarethe, geb. Lutz, in Untersotzbach, Haus Nr. 22, vertreten durch Rechtsanwalt Bley-müller, Wächtersbach, hat das Aufgebot beantragt, für das auf den Namen der Witwe des Ludwig Hofmann, Georgs Sohn, Katharina, geb. Schneider, Untersotzbach, im Grundbuch von Obersotzbach, Band IX, Blatt 310, eingetragene Grundstück,

Flur 6, Flurstück 35, Grünland, beim Schönhof, 5,79 Ar. Die bisherige bzw. jetzige Eigentümerin des Grundstücks wird aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 14. September 1963, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen wird.

648 Wächtersbach, 5. Juli 1963 **Amtsgericht**

2177 Güterrechtsregister

Veränderung

GR 478 — 24. 7. 1963: Kaufmann Ernst Jakob und Ehefrau Anna Jakob, geb. Schleyer, beide in Lorsch.

Die durch Vertrag vom 1. August 1950 vereinbarte Gütertrennung ist aufgehoben und der gesetzliche Güterstand vereinbart.

614 Bensheim, 24. 7. 1963 **Amtsgericht****2178**

GR 178: Eheleute Werner Steinert, Bauingenieur, und Margot, geb. Lorentz, Braunfels, Königsberger Str. 19.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Juni 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 24. Juli 1963.

6333 Braunfels, 24. 7. 1963 **Amtsgericht****2179**

GR 246 — 25. 7. 63: Eheleute Schlosser Hans Becker und Helga, geb. Debus, in Holzhausen (Hünstein):

Durch Vertrag vom 18. Mai/13. Juli 1963, ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

356 Biedenkopf, 25. 7. 1963 **Amtsgericht****2180**

Neueintragung

GR 395 — 23. Juli 1963: Monteur Adolf Ziauberis und Margot, geb. Moos in Donsbach (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 28. Mai 1963 ist Gütertrennung unter Ausschluß der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

634 Dillenburg, 28. 7. 1963 **Amtsgericht****2181**

Neueintragung

GR 182 — 22. Juli 1963: Die Eheleute Wilhelm Kaspar Krimm, Arbeiter, und Erika Herta Berta, geb. Lindstaedt, gesch. Hassler, beide in Dieburg, haben durch Vertrag vom 29. April 1963 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 22. 7. 1963 **Amtsgericht****2182**

5 AR 195/63 — 23. 7. 1963 — Kurt Beyer, Modelleur, in Fulda, und Gertrud, geb. Augstein:

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juni 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Die Gütergemeinschaft wird vom überlebenden Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

64 Fulda, 23. 7. 1963 **Amtsgericht, Abt. 5****2183**

GR 94 — Eintragung vom 14. Juni 1963: Werkzeugmacher Ewald Jung und Ehefrau Hilde geb. Baum in Günterod, Kreis Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 15. März 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von dem Mann verwaltet.

3568 Gladenbach **Amtsgericht****2184**

Änderung

GR 382: Eheleute Otto Stürz, Bankrat a. D., und Erna, geborene Lucas, in Gersfeld (Rhön).

Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart; das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

6412 Gersfeld, 25. 7. 1963

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld**2185**

GR 245 — 25. Juli 1963: Elektriker Harry Helmut Jeschewitz, und Ehefrau Gretel, geborene Pfeiffer, beide wohnhaft in Uckersdorf/Dillkreis, Lange Straße.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1963 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinnngemeinschaft ist ausgeschlossen.

6348 Herboren, 25. 7. 1963 **Amtsgericht**

2186 Handelsregister

4 HRA 14: Firma Jakob Heinrich Schiffmann, Inh. Emmy Schiffmann, Wolfhagen. Die Firma ist erloschen. Eingetragen am 24. Juni 1963.

3547 Wolfhagen, 23. 7. 1963 **Amtsgericht**

2187 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 196 — 23. Juli 1963: Hilfs- und Unterstützungsverein der Firma Rudolf Loh KG Elektrogerätebau, Rittershausen (Dillkreis).

634 Dillenburg, 28. 7. 1963 **Amtsgericht**

2188

5 VR 253 — 23. 7. 1963: Gefrieranlage Blankenau e. V. in Blankenau, Krs. Fulda.

64 Fulda, 23. 7. 1963 **Amtsgericht, Abt. 5**

2189**Neueintragung**

VR 45: Familienverband Vey-Fey-Fay-Vay in Gersfeld.

6412 Gersfeld, 23. 7. 1963 **Amtsgericht**

2190**Neueintragung**

VR 30 — 19. Juli 1963 — Forstbetriebsvereinigung Nösberts-Weidmoos. Sitz: Nösberts-Weidmoos.

6422 Herbstein, 23. 7. 1963
**Amtsgericht Lauterbach
Zweigstelle Herbstein**

2191

VR 31: Neueintragung am 12. 7. 1963. Schützenclub 1906 Windecken.

6369 Windecken, 24. 7. 1963
**Amtsgericht Hanau
Zweigstelle Windecken**

2192**Neueintragung**

VR 121 — 24. 7. 1963: Fußball-Sportverein Ersrode (FSV) Ersrode. Die Satzung ist am 27. September 1961 errichtet.

6442 Rotenburg (Fulda), 25. 7. 1963
Amtsgericht

2193**Neueintragung**

VR 31 — 19. Juli 1963 — Forstbetriebsvereinigung Heisters. Sitz: Heisters.

6422 Herbstein, 23. 7. 1963
**Amtsgericht Lauterbach
Zweigstelle Herbstein**

2194 Liquidation**Sprengstoff- und Kunststoff-Vertrieb
Hessen GmbH, Marburg (Lahn),
Ockershäuser Allee 38**

Durch Beschluß der Gesellschafter-Versammlung vom 21. 6. 1963 ist das Stammkapital der Gesellschaft von DM 100 000,— um DM 24 000,— auf DM 76 000,— herabgesetzt worden.

Ein eigener Stammanteil der Gesellschaft von DM 24 000,— wurde eingezogen.

Gläubiger, die der Einziehung des Stammanteils widersprechen, fordern wir hiermit auf, sich bei uns zu melden.

355 Marburg (Lahn), 18. 7. 1963

Die Geschäftsführung

gez.: Dr. Wolfgang Lampe,
gez.: Wilhelm Lentz

2195 Vergleiche — Konkurse

6 N 37/60: Im **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Firma Philipp Haas KG, vorm. Haas & Bernhard, Darmstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die festgestellten bevorrechtigten

Forderungen der Klasse I sind befriedigt. Es stehen noch 12 049,76 DM zur Verfügung, aus denen neben den restlichen Kosten lediglich die in Klasse II festgestellte Forderung des Finanzamtes Darmstadt teilweise befriedigt werden kann. Alle übrigen Gläubiger fallen aus.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschlussfrist des § 152 Konkursordnung und die Nachweispflicht des § 153 Konkursordnung wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 29. 7. 1963

Der Konkursverwalter

Karl Schafft
Rechtsanwalt und Steuerberater
Im Geissensec 10, Tel. 7 32 71

2196**Beschluß**

81 N 266 62: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Hoca gesundheitstechnische Anlagen GmbH, Frankfurt (Main), Unterlindau 63, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben**.

6 Frankfurt (Main), 19. 7. 1963
Amtsgericht, Abt. 81

2197

81 N 170/63 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Malermeisters Horst Sielaff, Frankfurt (Main), Kasseler Str. 13, wird heute, am 24. Juli 1963, um 11 Uhr, **Konkurs eröffnet**. Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. Schallock, Frankfurt am Main, Holzgraben 31, Tel. 2 38 57.

Konkursforderungen sind bis zum 25. August 1963 beim Gericht in doppelter Ausfertigung und Zinsen mit dem errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 6. September 1963, um 11.10 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 13. September 1963, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stockwerk, Zimmer 507.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. August 1963 anzeigen. Die Post- und Telegrafensperre wird angeordnet. Zur Hinterlegungsstelle wird die Frankfurter Volksbank bestimmt.

6 Frankfurt (Main), 24. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2198**Beschluß**

81 VN 5/63: Der Antrag der Kauffrau Isolde Jolas, geb. Hübschmann, alleinige Inhaberin der Firma Isolde Jolas, Fertighäuser, Frankfurt (M.), Melemstr. 19, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Ver-

mögen mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse abgelehnt.

Der Beschluß vom 2. 7. 1963 ist rechtskräftig.

6 Frankfurt (Main), 23. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2199**Beschluß**

81 N 76/63: In dem **Konkursverfahren** über das Inlands-Vermögen der Firma Success Motivation Institute S. A., Genf (Schweiz) mit Niederlassung in Frankfurt (Main), Niddastr. 42—44, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 16. August 1963, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 19. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2200**Beschluß**

81 VN 6/63: In dem **Vergleichsantragsverfahren** des Kaufmanns Paul Schupbach, Alleininhaber der Fa. Paul Schupbach, Rundfunk, Fernseh-, Elektro-Großhandel, Frankfurt (Main), Ludwigstraße 27, ist der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgenommen worden.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

6 Frankfurt (Main), 22. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2201**Beschluß**

2 N 4/55: In dem **Konkursverfahren** der Gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaft eGmbH, Delkenheim, ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf den 28. August 1963, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hochheim (Main), Kirchstr. 21, Zimmer 12, bestimmt.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und der Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Prüfung etwaiger nachträglich angemeldeter Forderungen.

6203 Hochheim (Main), 16. 7. 1963

Amtsgericht

2202

50 N 22/61: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Henner Heinrich Kaufholdt, Kassel, Lutherplatz 3, jetzt Braunschweig, Sollingstr. 20, b/Junge, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der einzige Gläubiger der Rangklasse I ist voll befriedigt. Einer noch verfügbaren Masse von 3228,46 DM stehen bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 4319,30 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, — 50 N 22/61 — zur Einsicht aus.

35 Kassel, 23. 7. 1963

Der Konkursverwalter
Dr. Julius Goldschmidt
Rechtsanwalt

2203

50 N 34/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Autoverleihers Konrad Karl (genannt Kurt) Zufall, früher Lohfelden, jetzt Kassel, Kirchweg 37, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die Gläubiger der Rangklasse I sind in voller Höhe befriedigt. Einer noch verfügbaren Masse von 1550,48 DM stehen bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 4259,57 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 50 (50 N 34/57), zur Einsicht aus.

35 Kassel, 26. 7. 1963

Der Konkursverwalter
Dr. Wolfgang Schumann
Rechtsanwalt

2204

N 1/62 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinenhändlers Karl Eichenauer in Angersbach, Krs. Lauterbach/H., Am Rück Nr. 18, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf Mittwoch, den 18. September 1963, um 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Sitzungssaal.

642 Lauterbach (Hessen), 25. 7. 1963

Amtsgericht

2205

7 N 10/63 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Rieger in Marburg (Lahn), Cappeler Straße 67, Inhaber eines Textilgeschäftes, ist heute, um 8 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt K. Th. Steffen, Marburg (Lahn), Universitätsstraße 46, Telefon 21 43.

Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1963 nur bei Gericht anzumelden (doppelte Ausfertigung, Zinsen bis heute dem Betrage nach angeben).

Gläubigerversammlung und Prüfungstermin sind am 22. August 1963, um 9 Uhr, hier, Zimmer 154. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 3. August 1963 ist angeordnet.

355 Marburg (Lahn), 23. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

2206**Beschluß**

7 N 41/62 — Konkursverfahren: Das am 19. Dezember 1962 über den Nachlaß der am 22. Sept. 1962 verstorbenen Charlotte Schwab, geb. Dohmel, zuletzt wohnhaft gewesen in Steinheim/Main, Darmstädter Straße 184, eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins gem. § 204 KO eingestellt.

605 Offenbach (Main), 23. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

2207

VN 1/63 — Vergleichsverfahren: Der Bauingenieur Wilhelm Hermann Friedrich in Heckholzhäusern (Oberlahnkreis), Neue Siedlung, Inhaber der unter diesem Namen betriebenen Bauunternehmung, hat durch einen am 22. Juli 1963 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Franz Hofmann, Runkel (Lahn), zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird heute um 10 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6251 Runkel (Lahn), 23. 7. 1963

Amtsgericht

2208

62 N 34/63: — Nachlaßkonkurs: Über den Nachlaß der verstorbenen und in Wiesbaden, Loreleyring 5, wohnhaft gewesenen Eheleute Kurt Petrack und Friedl Petrack, geb. Holzweber, — Nachlaßpfleger: Fritz Menges in Wiesbaden-Schierstein, Anglergasse 3 —, wird heute, am 24. Juli 1963, um 12.30 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rüdiger Zilcken in Wiesbaden, Wilhelminenstraße 35. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 10. September 1963.

Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 15. August 1963, um 9 Uhr. Prüfungstermin: Donnerstag, den 19. September 1963, um 9 Uhr, Zimmer 304.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. September 1963.

62 Wiesbaden, 24. 7. 1963

Amtsgericht

2209

62 N 38/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Debusmann, Wiesbaden, Lessingstr. 6, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen für die bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I 3883,32 DM zur Verfügung. Die bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I werden teilweise befriedigt. Auf sie entfällt eine Quote von 75%. Die bevorrechtigten Gläubiger der Klassen II bis V sowie die nichtbevorrechtigten Gläubiger der Klasse VI werden nicht befriedigt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Abt. 62 zu dem Aktenzeichen 62 N 38/61 offen gelegt.

62 Wiesbaden, 27. 7. 1963

Der Konkursverwalter
gez. Gelhard
Rechtsanwalt und Notar

2210

62 N 51/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schmitz oHG, Großeinrichtungen für Hotels und Theater, Polsterwaren, Möbel und Teppiche in Wiesbaden, Birmarckring 32, früher Biebricher Allee 109, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (AZ 62 N 51/56) niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berichtenden Forderungen in Klasse I beträgt 240,25 DM, in Klasse II, 31 320,25 DM.

Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 17 666,71 DM.

Die Gläubiger der Klasse III bis VI werden keine Quoten erhalten.

62 Wiesbaden, 26. 7. 1963

Humboldtstr. 21

Der Konkursverwalter
Dr. Nieding
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2211

4 K 17/63: Die im Grundbuch von Reichenbach, Band 24, Blatt 1019, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Reichenbach, Flur 1, Flurstück 20, teilweise Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstr. 59, Größe 3,41 Ar,

Nr. 2, Flur 1, Flurstück 32, Hofraum zu Nibelungenstr. 59, Größe 1,96 Ar,

Nr. 3, Flur 1, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstr. 59, Größe 4,05 Ar,

Nr. 4, Flur 1, Flurstück 540, Ackerland (Obstbaumstück) im Bangert, 49,98 Ar,

Nr. 5, Flur 1, Flurstück 569, Ackerland (Obstbaumstück), am Brückberg, 28,34 Ar,

Nr. 6, Flur 1, Flurstück 570, Ackerland (Obstbaumstück) daselbst, 35,99 Ar,

Nr. 7, Flur 4, Flurstück 2, Grünland und Wald, Kreuzstr., 27,19 Ar,

Nr. 8, Flur 4, Flurstück 3, Grünland daselbst, 16,98 Ar,

Nr. 10, Flur 4, Flurstück 36, Ackerland Höllacker, 48,71 Ar,

Nr. 14, Flur 1, Flurstück 31, Hofraum zu Nibelungenstr. 59, 61,63 — zu 1/3 Mitigentumsanteil, 0,56 Ar,

Nr. 15, Flur 1, Flurstück 539, Ackerland (Obstbaumstück), im Bangert, 25,57 Ar, sollen am 9. Oktober 1963, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26,

Zimmer 203 (Altbau), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Juni 1963, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt Georg Deichert in Reichenbach in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit seinen Kindern Margarete Müller, geb. Deichert, in Reichenbach, u. Babette Bohn, geb. Deichert, in Lisenhausen bei Bebra.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 25. 7. 1963 **Amtsgericht**

2212

K 8/62: Die im Grundbuch von Daubhausen, Band 15, Blatt 715, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Daubhausen, Flur 5, Flurstück 1157/704,
Nr. 2, Gemarkung Daubhausen, Flur 5, Flurstück 1032/706,

Nr. 3, Gemarkung Daubhausen, Flur 5, Flurstück 1158/706,

sollen am Dienstag, den 24. September 1963 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Ehringhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juli 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Oskar Scheld und Waltraut Franziska, geb. Kolbe, in Daubhausen, Kreis Wetzlar, zu je 1/2 Idealanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6332 Ehringhausen, 23. 7. 1963

Amtsgericht

2213

84 K 11/63: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kriftel, Band 38, Blatt 936 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 24, Flurstück 156/127, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 33, Größe 2,25 Ar, am 23. Oktober 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. April 1963, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) Friseur Johann Petri, Kriftel, b) Schlosser Josef Petri, Kriftel, c) Ehefrau Elisabeth Wettig, Alzey, d) Kath.-Helga Petri, Kriftel, e) Wwe. Maria Petri, geb. Vogt, Reisen, f) Katharina-Helga Petri, Mannheim, — zu 1/2 —, a) Wwe. Maria Petri, geb. Vogt, Reisen, b) Katharina-Helga Petri, Mannheim, — zu 1/2 —, je in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 77 470,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 22. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 84

2214

5 K 23/61: Die im Grundbuch von Fulda, Band 109, Blatt 4540, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 1198/141, Lieg.-B. 280, Hof- und

Gebäudefläche, Kanalstraße 60, Größe 2,27 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 1199/176, Gartenland, Königstraße, Größe 4,33 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 1196/142, Hof- und Gebäudefläche, Kanalstraße 62, Größe 1,19 Ar,

sollen am 21. Oktober 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Orthopädie-Schuhmachermeister Fritz Lam-meyer in Fulda.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 19. 7. 1963

Amtsgericht

2215

Beschluß

K 11/61: Die im Grundbuch von Hommershausen, Band 7, Blatt 255, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 5, Flurstück 3, Ackerland, Der Kleine Burgberg, 13,41 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 3, Flurstück 41, Holzung, Auf dem Garten, 7,92 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 3, Flurstück 51, Wasserstück, Die große Luxwiese, 7,74 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 3, Flurstück 5, Grünland, Das Roth, 6,94 Ar,

lfd. Nr. 33 zu 41, Das in Artikel 252, Sachsenberg, Abt. II, Nr. 2 eingetragene Wegerecht zur Ausführung aller Instandhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten am Nuhnewehr auf einem 3 m breiten Streifen längs des Planes 1608 (Kbl. 26, Nr. 29, Sachsenberg) und auf einem 7 m breiten Streifen längs der Nuhne zwischen Plan 1608 und dem in der Nuhne befindlichen Wehr.

lfd. Nr. 34, Gemarkung Viermünden, Flur 1, Flurstück 1, Acker, Kirchrain, 22,93 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Sachsenberg, Flur 15, Flurstück 28, Grünland, Bei den Tonlöchern, 8,90 Ar, Acker, Bei den Tonlöchern, 249,66 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Sachsenberg, Flur 16, Flurstück 46, Acker, Am Delengrunde, 148,85 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Sachsenberg, Flur 16, Flurstück 48, Acker, Am Delengrunde, 30,69 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Sachsenberg, Flur 16, Flurstück 61, Acker, Im Krüge, 33,39 Ar,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 3, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Obere Butzmühle, 17,93 Ar,

lfd. Nr. 42, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 3, Flurstück 36, Grünland, Emmerichswiesen, 84,96 Ar,

lfd. Nr. 44, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 3, Flurstück 39, Grünland, Auf dem Garten, 41,80 Ar, Holzung, Auf dem Garten, 17,30 Ar,

lfd. Nr. 47, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 4, Flurstück 83, Grünland, An der oberen Butzmühle, 50,56 Ar,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 3, Flurstück 50, Wasserlauf (Graben), Emmerichswiesen, 19,94 Ar,

lfd. Nr. 49, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 4, Flurstück 101, Wasserlauf (Graben), An der oberen Butzmühle 5,87 Ar,

lfd. Nr. 50, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 4, Flurstück 79, Grünland, Die Färber, Roths Delle, 67,90 Ar, Holzung, wie vor, 31,23 Ar.

lfd. Nr. 51, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 4, Flurstück 82, Ackerland, Der Mühlenacker, 24,60 Ar, Grünland, Der Mühlenacker, 64,00 Ar, Holzung, Der Mühlenacker, 92,83 Ar,

lfd. Nr. 52, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 3, Flurstück 37, Grünland, An der oberen Butzmühle, 105,33 Ar, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 1,97 Ar,

lfd. Nr. 53, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 3, Flurstück 30, Grünland, An der Großwiese, 29,37 Ar,

lfd. Nr. 54, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 3, Flurstück 34, Grünland, Emmerichswiesen, 24,06 Ar,

lfd. Nr. 55, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 3, Flurstück 32, Grünland, Emmerichswiesen, 29,51 Ar,

lfd. Nr. 56, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 5, Flurstück 101/53, Grünland, Auf den Weiden, 13,88 Ar,

lfd. Nr. 57, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 5, Flurstück 104 54, Grünland, Auf den Weiden, 8,67 Ar,

lfd. Nr. 58, Gemarkung Oberförsterei Hommershausen, Flur 3, Flurstück 6/1, Grünland, Die große Luxwiese, 100,00 Ar,

ferner die im Grundbuch von Sachsenberg, Band 32, Blatt 962, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Flur 16, Flurstück 43, Acker, Im Haine zu Butzbach, 21,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sachsenberg, Flur 16, Flurstück 42, Acker, daselbst 17,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sachsenberg, Flur 16, Flurstück 44, Acker, Am Delengrunde, 47,66 Ar,

und das im Grundbuch von Sachsenberg, Band 30 Blatt 911, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Flur 16, Flurstück 50, Acker, Unland (Gebüsch); Am Delengrunde, 73,32 Ar,

sollen am 30. September 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder),

Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1961 bzw. 1. 8. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): in Blatt 255, Hommershausen und Blatt 962, Sachsenberg: Landwirt Konrad Stein und seine Ehefrau Anna geb. Detsch in Hommershausen, Obere Butzmühle, je zur ungeteilten Hälfte; in Blatt 911, Sachsenberg: Landwirt Konrad Stein in Hommershausen, Obere Butzmühle.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt, auf insgesamt 157 898,— DM (rechtskräftiger Beschluß vom 14. 6. 1963).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 23. 7. 1963

Amtsgericht

2216

5 K 17/62: Das Zwangsversteigerungsverfahren gegen den Landwirt Heinrich Klinge in Hörlemühle bei Haina (Kloster), wird auf den Antrag des Schuldners vom 25. Juni 1963 nach § 765 a ZPO auf die Dauer von 6 Monaten einstweilen eingestellt.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 23. 7. 1963

Amtsgericht

2217

K 13/62: Die im Grundbuch von Bindsachsen eingetragenen und in der Gemarkung Bindsachsen gelegenen Grundstücke,

a) Band 6, Blatt 357,

lfd. Nr. 85, Flur 3, Nr. 4, Grünland, Die Hegholzwiesen, 17,30 Ar, Ackerland, daselbst, 28,62 Ar,

lfd. Nr. 86, Flur 4, Nr. 52, Ackerland, Die Lochwiesen, 21,33 Ar,

lfd. Nr. 87, Flur 6, Nr. 78, Ackerland, Am Stockweg, 24,66 Ar,

lfd. Nr. 88, Flur 12, Nr. 68, Grünland, Im Grund, 21,48 Ar,

lfd. Nr. 89, Flur 12, Nr. 125, Grünland, Die Köppslöcherwiesen, 104,57 Ar,

b) Band 9, Blatt 524,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 211, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 16, 6,08 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 12, Nr. 73, Grünland, Im Grund, 12,45 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 10, Gartenland, Die breiten Wiesen, 9,23 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 3, Nr. 3, Ackerland, Die Hegholzwiesen, 6,90 Ar, Grünland, daselbst, 2,90 Ar,

c) Band 9, Blatt 536, 1/2 Eigentumsanteil,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 101, Grünland, Die Rüdchesäcker, 90,20 Ar,

sollen am 24. Oktober 1963, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. 10. 1962/9. 7. 1963 (Tag des Versteige-

rungsvermerks): Landwirt Walter Ganz, Bindsachsen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 30 017,18 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 25. 7. 1963

Amtsgericht

2218

K 7/63: Die halben Anteile der im Grundbuch von Allendorf, Bezirk Allendorf, Band 27, Blatt 1302, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 6, Gemarkung Allendorf, Hof- und Gebäudefläche, Flur 4, Flurstück 295, Heimling 33b, Größe 1,76 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Allendorf, Hof- und Gebäudefläche, Flur 4, Flurstück 294, Heimling 33b, Größe 3,79 Ar,

sollen am 8. Oktober 1963, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdecker Paul Müller, Allendorf zu 1/2 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6332 Ehringshausen, 29. 7. 1963

Amtsgericht

2219

K 5/62: Das im Grundbuch von Birkenau (Odenw.), Band 26, Blatt 1330 eingetragene Grundstück,

Flur 1, Nr. 233/1, Hof- und Gebäudefläche (732), Nieder-Liebersbacher Straße 12, 9,00 Ar, soll am Montag, dem 16. 9. 1963 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Mai 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spengler Adam Farnkopf und dessen Ehefrau Lieselotte Farnkopf geb. Ast in Birkenau (Odenw.) im Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft. Der Wert des Grundstücks wurde auf 36 550,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenw.), 11. 7. 1963

Amtsgericht

2220

7 K 26/63: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Dietesheim, Band 29, Blatt 1564, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (28. 6. 1963) auf die Namen Josefine Katharina Langguth geb. Brenneis und Hugo Engelbert Brenneis eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietesheim, Flur 5, Nr. 184, Lieg.-B. 1089, Ackerland, Aufs lange Looh, 5,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietesheim, Flur 5, Nr. 654, Lieg.-B. 1089, Ackerland, In den Zehnäckern, 5,84 Ar, Straße 0,10 Ar, am Mittwoch, dem 2. Oktober 1963 um 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu lfd. Nr. 1 auf 450,— DM, zu lfd. Nr. 2 auf 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 25. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

NACHTRAG

2221 Vergleiche — Konkurse Beschluß

62 N 51/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schmitz oHG, Großeinrichtungen für Hotels und Theater, Polsterwaren, Möbel und Teppiche in Wiesbaden, Bismarckring 32, früher Biebricher Allee 109, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 12. August 1963 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 25. 7. 1963

Amtsgericht

2222

7 N 19—10/63 — Konkursverfahren: Über das Vermögen 1. der Firma Holztechnische Werkstätten Günther Scholz KG, Offenbach (Main), Rohrmühlstraße 5, 2. des persönlich haftenden Gesellschafters Günther Scholz, Frankfurt (Main), Dahlmannstraße 28, wurde am 12. Juli 1963 um 11.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhardt Körner, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 64.

Konkursforderungen sind bis zum 25. 8. 1963 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO und Prüfungstermin: Freitag, den 6. September 1963 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 25. August 1963.

605 Offenbach (Main), 12. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

Anzeigenschluß

Jeden Montag um 14 Uhr

für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Andere Behörden und Körperschaften

2223

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs

Dem Unternehmen **Johannes Peter, Bad Hersfeld**, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Bad Hersfeld nach Errode über Friedlos, Reilos, Rohrbach, Tann, Biedebach, Gerterode, Niederthalhausen, Beenhausen, bis zum 31. August 1971 erteilt.

35 Kassel, 10. 7. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02-07 B

2224

Satzung

des Schulverbandes Breitenbach — Elmshagen — Martinhagen
in Breitenbach, Kreis Kassel-Land

§ 1

(1) Die Gemeinden Breitenbach, Elmshagen (Kreis Kassel-Land) und die Gemeinde Martinhagen (Landkreis Wolfhagen) (Verbandsmitglieder) bilden einen Schulverband gemäß § 12 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87).

(2) Der Schulverband trägt die Bezeichnung „Schulverband Breitenbach — Elmshagen — Martinhagen“. Er hat seinen Sitz in Breitenbach und führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Der Schulverband ist Träger der Mittelpunktschule Breitenbach — Elmshagen — Martinhagen. Die Schule umfaßt alle Volksschuljahrgänge aus den Gemeinden Breitenbach, Elmshagen und Martinhagen.

§ 4

(1) Die Verbandsglieder bauen eine gemeinsame Schule, die in das Eigentum des Schulverbandes übergeht. Bei Fertigstellung der Schule überlassen sie die noch brauchbaren Schuleinrichtungsgegenstände und Turngeräte der bestehenden Schulen unentgeltlich dem Schulverband.

§ 5

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

Die Verbandsglieder bilden außerdem eine gemeinsame Schuldeputation. Zusammensetzung und Aufgaben der Schuldeputation des Schulverbandes werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 8 Vertretern der Verbandsglieder (= Mitglieder der Verbandsversammlung). Hiervon entfallen auf

1. die Gemeinde Breitenbach 4 Vertreter,
2. die Gemeinde Elmshagen 1 Vertreter,
3. die Gemeinde Martinhagen 3 Vertreter.

(2) Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 7

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsglieder (Gemeinden) für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Für den Fall vorübergehender Verhinderung ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Verbandsglieder können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisungen für die Beschlußfassung, insbesondere für Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung erteilen.

§ 8

(1) Die Verbandsversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister der nach der Einwohnerzahl größten Gemeinde.

§ 9

(1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß ein Zeitraum von einer Woche liegen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Jedes Verbandsglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1) dem zustimmen.

§ 10

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung hat der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung festzustellen.

§ 11

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters;
2. die Errichtung der Satzung und ihre Änderungen;
3. den Erlaß der Haushaltssatzung, die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes;
4. die Festsetzung der Verbandsumlage;
5. die Genehmigung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Ausgaben nach Maßgabe des § 121 HGO;
6. die Entlastung des Verbandsvorstandes;
7. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung sowie die Verlegung der Verbandsschule (§ 13 des Schulverwaltungsgesetzes);
8. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken unmittelbar dient (§ 23 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes);
9. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den in Nr. 7 genannten wirtschaftlich gleichkommen;
10. die Aufnahme neuer Verbandsglieder;
11. das Ausscheiden von Verbandsgliedern;
12. die Auflösung des Schulverbandes und die Vermögensauseinandersetzung.

§ 12

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der in § 6 Abs. 1 genannten Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist, im übrigen gilt § 53 HGO entsprechend.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung (einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben).

(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in § 6 Abs. 1 genannten Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 13

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind die Namen der Erschienenen, Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung festzuhalten.

(2) Die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung (§ 9 Abs. 2) sind der Niederschrift beizufügen. Sie brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer ist zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die Bürgermeister der Verbandsglieder. Stellvertreter jedes Mitgliedes des Verbandsvorstandes ist der Erste Beigeordnete.

(3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind aus der Mitte des Verbandsvorstandes von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes scheiden mit Beendigung ihres Amtes als Bürgermeister oder Erste Beigeordnete aus dem Verbandsvorstand automatisch aus.

§ 15

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Verbandsversammlung, soweit sie nicht dieser selbst vorbehalten sind. Er kann sich hierbei der Verwaltungskräfte und Verwaltungseinrichtungen von Verbandsgliedern bedienen.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Schulverbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Schulverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 erteilt ist.

§ 16

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 13 gilt entsprechend.

§ 17

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. An Stelle des Ersatzes der Auslagen kann den Mitgliedern des Verbandsvorstandes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe von der Verbandsversammlung mit der Beschlußfassung über die Haushaltssatzung festzulegen ist.

§ 18

(1) Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Rechnungsjahr sind in einem Haushaltsplan festzulegen.
 (2) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
 (3) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

§ 19

(1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, ist der Verband berechtigt, eine Umlage von den Verbandsgliedern zu erheben.
 (2) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von der Verbandsversammlung je zur Hälfte
 a) nach der Zahl der Schüler, die am 15. Mai des abgelaufenen Rechnungsjahres die Verbandsschule besuchten,
 b) nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahl des laufenden Rechnungsjahres der Verbandsglieder festgesetzt.

§ 20

(1) Ein Verbandsglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Schulverband ausscheiden. Die Absicht ist dem Schulverband schriftlich zu erklären. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Schuljahres möglich.
 (2) Der Schulverband hat, einem ausscheidenden Verbandsglied für das eingebrachte Vermögen Wertersatz zu leisten.

§ 21

Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

§ 22

(1) Die Verbandsatzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.
 (2) Die Bekanntmachung aller sonstigen Satzungen, Beschlüsse und Angelegenheiten des Verbandes hat in der durch die Hauptsatzungen der Verbandsglieder vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§ 23

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.
 (2) Für die Rechtsverhältnisse des Schulverbandes gelten im übrigen die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes und ergänzend die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 24

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

Schulverband Breitenbach — Elmshagen — Martinhagen

Unter Anerkennung vorstehender Satzung wird hiermit der Beitritt „zum Schulverband Breitenbach, Elmshagen, Martinhagen“ erklärt.

- Für die Gemeinde Breitenbach:
 DS 3501 Breitenbach, den 4. 4. 1963
 gez. Untersch. Bürgermeister, Beigeordneter
- Für die Gemeinde Elmshagen:
 DS 3501 Elmshagen, den 5. 4. 1963
 gez. Untersch. Erster Beigeordneter, Beigeordneter
- Für die Gemeinde Martinhagen:
 DS 3501 Martinhagen, den 20. 5. 1963
 gez. Untersch. Bürgermeister, Beigeordneter

Genehmigung

Nachdem die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden gegenüber der Aufsichtsbehörde in rechtsverbindlicher Form den Beitritt ihrer Gemeinden zum Schulverband erklärt und die vereinbarte Verbandsatzung anerkannt haben, wird hierdurch gem. § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) i. V. mit §§ 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) der Schulverband Breitenbach — Elmshagen — Martinhagen unter Feststellung vorstehender Satzung gebildet.

Dieser Beschluß und die Verbandsatzung werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
 35 Kassel, 2. 7. 1963

DS Der Regierungspräsident
 II/2a Az.: 40 k Breitenbach
 Im Auftrage:
 gez. Unterschrift

2225

Aufforderung: Frau Wwe. Emma Wedemeyer, geb. Jasper, Hartlage (Post Bippin), hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 2501, ausgestellt auf den Namen ihres verstorbenen Ehemannes, Lehrer i. R. August Wedemeyer, Hartlage, beantragt.
 Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
 3522 Karlishafen, 22. 7. 1963

Stadtparkasse Karlishafen
 Der Vorstand

2226

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:
 1. Sok Hun Lim, Berlin, Nr. 145 075; 2. Eva Schulz, Darmstadt, Nr. 160 625; 3. Horst Kampmann, Darmstadt, Nr. 177 492; 4. Marie Crößmann, Da.-Eberstadt, Nr. 179 081; 5. Albert Heil, Nieder-Ramstadt, Nr. 1102 215; 6. Christina Löwenhaupt, Jugenheim, Nr. 1400 810.
 Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:
 1. Marcelle-Odette Wetzstein, Darmstadt, Nr. 116 011, Rosina Wetzstein, Darmstadt; 2. Margarete Peter Wwe. geb. Fließ, Da.-Eberstadt, Nr. 430 570, Karl Fließ, Da.-Eberstadt; 3. Ernst Weiler, Darmstadt, Nr. 1901 895, Julius Köller.
 Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
 61 Darmstadt, 23. 7. 1963

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
 Der Vorstand

2227

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 3. Juli 1963 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:
 1. Otto Tschirner, Wolfskehlen, Nr. 185 006; 2. Werner Roth, Darmstadt, Nr. 203 317; 3. Ludwig Wenner, Crumstadt, Nr. 280 183; 4. Helene Eisen, Darmstadt, Nr. 306 006; 5. Emma Frank, Darmstadt, Nr. 307 090; 6. Georg Knoos, Bickenbach, Nr. 407 970; 7. Johann Uhrenbacher, Darmstadt, Nr. 1700 038.
 61 Darmstadt, 26. 7. 1963
 Wo/Mh

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
 Der Vorstand

2228

Aufforderung: Frau Gerda Eisenhut, geb. Bechtel, Oberaula, Birketstr. 304, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 56257 beantragt.
 Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
 3579 Ziegenhain, 26. 7. 1963

Kreissparkasse Ziegenhain
 Der Vorstand

2229

Aufgebot: Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassenatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von 3 Monaten — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden:
 a) Konto-Nr. 9174 Heinrich Löwer, Grüßen, b) Konto-Nr. 9202 Gudrun Schneider, Frankenberg (Eder), c) Konto-Nr. 19421 Heinrich Klein, Herne, d) Konto-Nr. 22237 Aloisia Jilg, Willersdorf, e) Konto-Nr. 26941 Helga Burger, Röddenau.
 3558 Frankenberg (Eder), 26. 7. 1963

Kreissparkasse Frankenberg (Eder)
 Der Vorstand

2230

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 18. Juli 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 44 925, lautend auf Karl Becker, Reichensachsen, Landstraße 96, für kraftlos erklärt worden.
 344 Eschwege, 18. 7. 1963

Kreissparkasse Eschwege
 Der Vorstand

2231 Öffentliche Ausschreibung

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3248 zwischen Blankenbach und Blinde Mühle, Krs. Rotenburg an der Fulda, km 11,300 bis 10,050, Bau-km 0,000 bis 1,250, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

- Auszuführen sind:
- ca. 18 000 cbm Erdarbeiten
 - ca. 5500 cbm Frostschutzmaterial
 - ca. 10 000 qm bituminöser Unterbau
 - ca. 9000 qm bituminöse Decke
 - sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. August 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main, Nr. 67 53 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3248 zwischen Blankenbach und Blinde Mühle, Krs. Rotenburg a. F.“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9. August 1963 in der Zeit von 10 bis 11 Uhr beim Registrator, Zimmer 15.

Eröffnungstermin: 22. August 1963, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage.
 643 Bad Hersfeld, 26. 7. 1963

Hessisches Straßenbauamt
 4/Ma — 63a — 08 — 05

2232

DILLENBURG: Für die Herstellung von Gehwegen mit Hochbord-, Halbrinnenanlagen und Fahrbahnangleichungen in den Ortsdurchfahrten Waldgirmes / L 3286, Atzbach / 3020 und Ulm / L 3324 (Kreis Wetzlar) sollen u. a. vergeben werden:

- 253 t Hartsteinschotter 35/55 mm für die Fahrbahnangleichung
- 200 t Teerbinder versch. Körnungen f. die Fahrbahnangleichung
- 6900 qm einschicht. splittr. Asphaltfeinbeton 0/12 mm (65 kg/qm)
- 2400 lfd. m Hochbordsteine liefern und versetzen
- 2400 lfd. m Halbrinne aus Betonformsteinen 16/24/12 cm liefern und verlegen
- 4500 qm Gehwegflächen herstellen

Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 8. 1963 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6820, mit der Angabe: „Hochbordanlagen Waldgirmes, Atzbach und Ulm“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 2. 8. 1963, in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16, Zimmer 8.

Eröffnung: Dillenburg, den 14. 8. 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 30 Kalendertage.

634 Dillenburg, 29. Juli 1963

Hess. Straßenbauamt
121 — 63a — 08 — 05



Maschinensetzer
Typografisches Atelier
Matern-Werkstätten
Kunststoff-Kilischees

VON OERTZEN KG · FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 250 H · Fernsprecher 337813 u. 337345

2233

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung von Unterbau- und Fahrbahnarbeiten im Zuge der Landesstraße 3040, Ortsdurchfahrt Trebur (Nauheimer Straße) (km 21,657 bis km 21,201) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 1500 cbm Bodenbewegung

- 3000 qm Pflasteraufbruch
- 1500 cbm Filterkies einbauen
- 1500 t Mineralbeton
- 300 t Asphaltgrobbleton
- 3000 qm Asphaltfeinbeton
- 1000 lfd. m Hochbordsteine
- 2000 qm Betongehwegplatten

Bauzeit: 75 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 8. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ortsdurchfahrt Trebur“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. 8. 1963 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, Eingangsschalter.

Eröffnung: Freitag, den 23. 8. 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

61 Darmstadt, 24. 7. 1963

Hessisches Straßenbauamt
314 — 63a — 08 — 05



A.H. Bokemeyer
TANKANLAGEN • ÖLFUERUNGEN
Frankfurt/Main, Franziusstraße 24
Telefon 44132, 439239

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Sonderdruck

33/59

Öltankrichtlinien

Stückpreis DM 1.—
u. DM -.20 Versandkosten
zu beziehen
gegen Voreinsendung des
Betrages vom
Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden,
Herrnmühlgasse 11A

ZINTGRAFF OHG Wiesbaden
Neugasse 17
Tel. 59588

Ihr Lieferant für:

Öfen, Gas-, Kohle-, Elektroherde, Kühlschränke,
Waschmaschinen, komplette Kantinen-Einrichtungen

Verlangen Sie bitte Angebot!

August May

Bagger- und Raupenbetrieb

Schwer-Flüßigkeitstransporte • Öltankverlegung
Transporte - Sand und Kies

Frankfurt/M. • Arnsburger Str. 58-62 • Tel. 435274-494338

Gebrüder Sorg
Holzbauwerke

Baracken-, Hallen-
und Fertighausbau

6361 Gemünden/Taunus

Kreis Usingen

Tel. Rod a. d. Weh 06083-341
od. 289

639 USINGEN/Ts. Tel. 06081-681

6292 WEILMONSTER/Ts.
Tel. 06472-247

Dipl.-Ing. Rüd. Göbel

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12 - RUF: 331412

PLANUNG · BERATUNG
FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

MEER

RUDOLF MEER GMBH
Eschenheimer Anlage 23

sitzmöbel- tische
großraumbestuhlung
raumtextilien

Frankfurt/Main
Fernruf 559733

Gedr. **Schinkel** OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND NIEDERSpannungsanlagen
WIESBADEN Fabrikation mod. Leuchten Einzelhandl. in Radio- u. Elektrogeräten
Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 Fernruf 74324

Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen



Verwaltungsgebäuden
Schulen
Sportstätten
Gebäudeanstrahlung

G. Schanzenbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13

2234

DILLENBURG: Für die Beseitigung von Frostschäden auf der Bundesstraße 453 / Wolfgruben-Gladenbach (Los 9 B) sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 2400 t Rüttelschotter 33/55 mm
- ca. 800 t Füllkorn 0/5 mm
- ca. 3000 qm Teerbinder 0/35
- ca. 17 300 qm Asphaltfeinbeton 0/12
- ca. 1800 lfd. m Randstreifen regulieren
- ca. 750 lfd. m Graben regulieren.

Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 8. 1963 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 15 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6820, mit der Angabe: „Frostschadensbeseitigung auf der B 453 (Los 9 B)“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 30. 7. 1963 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16, Zimmer 8.

Eröffnung: Dillenburg, den 8. August 1963, um 10.40 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 28 Kalendertage.

634 Dillenburg, 25. 7. 1963

Hess. Straßenbauamt
103 — 63a — 06 — 05

2235

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen folgende Arbeiten für den Zwischenausbau vergeben werden:

- Los I — B 40 zwischen Flieden und Löschenrod von km 67,800 bis km 70,850 = 3050 lfd. m
- Los II — B 40 zwischen Flieden und Löschenrod von km 71,720 bis km 76,000 = 4280 lfd. m
- Los III — B 40 zwischen Flieden und Löschenrod von km 77,040 bis km 78,600 = 1560 lfd. m

Los IV — B 458 zwischen Grabenhöfchen und Batten von km 19,925 bis km 22,933 = 3008 lfd. m.

Los V — B 458 zwischen Grabenhöfchen und Batten von km 24,718 bis km 26,240 und von km 26,780 bis km 27,400 = 2142 lfd. m.

Auszuführen sind:

- 100 000 qm Deckenbauarbeiten, bestehend aus Hebung der Flanken und Verstärkung des Unterbaues mit bit. Tragschicht, bit. Binderschicht und Asphaltfeinbetontoppich
- 20 000 lfd. m Tiefbordsteine setzen
- 4000 lfd. m Schrittrinne anlegen
- 20 000 lfd. m Gräben- und Bankettregulierung
- 1000 cbm Erdarbeiten
- 10 000 qm Unterbauverbreiterung sowie Durchläßerneuerungen, Sickerleitungen und dgl.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen.

Die ausgeschriebenen Arbeiten sollen je nach Leistungsvermögen der anbietenden Firmen losweise vergeben werden. Daher ist im Angebot anzugeben, welche Arbeiten innerhalb einer Bauzeit von 14 Wochen — etwa von Mitte August bis Ende November 1963 — vom Anbieter ausgeführt werden können.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 5. 8. 1963 angefordert oder abgeholt werden (Ausgabe erfolgt, solange der Vorrat reicht). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für je 2 Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 zu erfolgen mit Angabe: „Zwischenausbau auf Bundesstraßen“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, dem 14. August 1963 um 10 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktagen und endet am 4. 9. 1963. Alles weitere ist aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich.

64 Fulda, 26. 7. 1963

Hessisches Straßenbauamt
301 — 63a — 06 — 05

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70



Druck-, Schreib-, Rotaprint- und Durchschlagpapiere
Kartei- und Aktendeckelkarton
Zeichen- und Transparentpapiere
feine Büttenspapiere

DRISLER & Co

6000 Frankfurt am Main-Hausen, Postfach 88
Telefon Sammel-Nr. 770006 · FS: 0413128

KILIAN-DEBOLD / Robert W. Kilian
FRANKFURT a. Main - Bornheimer Landstraße 48 · Tel. 433725

Büromöbel aus Holz und Stahl
Sonderanfertigungen aller Art - Wohnmöbel - Polstermöbel

Karl Reisenzahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf
Bürobedarf
Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

Wintrich-Feuerlöscher Seit über 50 Jahren bestens bewährt
DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 2466

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (s. unten). Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962, Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

14360

2236

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Ausbau der Landesstraße Nr. 3258 in der Ortslage Dipperz nach RQ 10,5 von km 9,225 bis 9,425 = 200 lfd. m vergeben werden.

Auszuführen sind:

230 cbm Mutterboden lösen und wieder andecken
100 cbm Boden nach DIN 18 300 — 2.24 bis 2.25 im Baufeld lösen und einbauen
400 cbm seitlich gelagerten Boden in die Auftragsquerschnitte einbauen
1200 t Steinmaterial d. K. 0/35 mm für die Frostschutzschicht liefern und einbauen
1300 qm Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm 8 cm dick nach TV bit. 4/58 im Heißeinbau
1300 qm Asphaltbinder, 4 cm dick nach TV bit. 3/56 oder 4/58 im Heißeinbau
1300 qm Asphaltbeton der Fahrbahndecke, 3 cm dick nach TV bit. 4/58 im Heißeinbau
410 lfd. m Hochbordanlage
925 qm Gehweganlage mit 25 kg/qm Asphaltbeton d. K. 0/8 mm sowie die Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. — Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort abgeholt werden (Ausgabe erfolgt, solange der Vorrat reicht).

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für je 2 Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 49 zu erfolgen mit der Angabe: „Ausbau der L 3258 in der Ortslage Dipperz“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Der Eröffnungstermin findet am 27. Aug. 1963, um 10 Uhr, bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage und endet am 17. 9. 1963.

64 Fulda, 26. 7. 1963

Hessisches Straßenbauamt
313 — 63a — 08 — 05

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne
übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.
Kostenlose Beratung durch
TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499

- Steuervorteile
- Versicherungsschutz
- Restschuld-Ablösung

Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

2237

Bei der Technischen Hochschule Darmstadt sind mehrere Stellen für

Regierungsinspektoren

(Bes.Gr. A 9)

zu besetzen.

Es handelt sich um vielseitige Tätigkeiten in der Allgemeinen und in der Personalverwaltung.

Bewerber, auch Angestellte mit entsprechenden Fachkenntnissen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit Angabe des möglichen Freigabetermins baldigst bei mir einzureichen.

61 Darmstadt, 30. 7. 1963

Der Verwaltungsdirektor
der Technischen Hochschule

Stätten gepflegter Gastlichkeit

MAINZER HOF

Das Hotel am Rhein

Mainz, neben dem Kurfürstlichen Schloß
Telefon 284 71 — 74 Telex 0417-787

Dachgarten - Restaurant

behaglicher Aufenthalt mit herrlichem Blick
auf Rhein, Main und Taunus
Küche für den vorzüglichsten Geschmack - Erstkl. Weine
Sieden-Bierstuben
Klimatisierte Konferenz- und Gesellschaftsräume
Parkplatz

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“



und Schloßrestaurant · Wiesbaden, Marktstr. 10
Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Köhler
Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage - 150 Betten
Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen
Gute Parkmöglichkeiten - Internationale Küche

FÜRSTENHOF Familien-Kurhotel · Restaurant

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder. Thermalbäder 100 Betten - Wiesbaden
Sonnenberger Straße 32 Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

HEINRICH MAITH K.G.

Kühlmöbelfabrik
Kühltheken u. Schränke für Gemeinschafts- u. Kantinen-Einrichtungen
OFFENBACH/M.-BÜRGEL · Telefon 82435 u. 86197

HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort
Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern
Tel. 5 95 91 - Tel. Adr. Rosotel · Fernachr. 04:186 815
Die gemütliche "ROSE STUBE" mit direktem Eingang vom Kranzplatz



Wer KUPFERBERG wählt
beweist Kultur und Kennerschaft



KUPFERBERG SECT-KELLEREIEN SEIT 1847
HOFLIEFERANTEN S.M. DES KÜNIGS VON SCHWEDEN
KUPFERBERG GOLD · KUPFERBERG WEISS-GOLD · KUPFERBERG SCHWARZ-GOLD

KUPFERBERG
Der Sekt der großen Tradition